

Inhalt

1	Verfahrensfragen	12
1.1	Bedarf.....	12
1.2	Alternativenprüfung.....	13
1.3	Überwiegendes öffentliches Interesse	13
2	Verkehr.....	14
2.1	Übersicht	14
2.2	Das Verkehrsmengengerüst 2009	14
2.3	Verkehrsprognose 2025	15
2.4	Bezugsfall 2025.....	15
2.5	Leistungsfähigkeit.....	16
2.6	Wegfall von bisherigen Verkehrsbeziehungen	16
2.7	Erhöhung des Schleichverkehrs im Ortsteil Knielingen und im Naturschutzgebiet Burgau	16
2.8	Radverkehr.....	17
	Naturschutz Allgemein	18
2.9	Übersicht	18
3	Baden-Württemberg - Naturschutz - Detaillierte Einwände	19
3.1	Erläuterungsbericht.....	19
3.1.1	S.8 2.5 Umweltbeeinträchtigung	19
3.1.2	S.23 Lärmschutzmaßnahmen.....	19
3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	19
3.2.1	S.7 1.1 Begründung.....	19
3.2.2	S.7 1.2 Linienfindung	19
3.2.3	S.12 2.2 Wirkfaktoren	20
3.2.4	S.15 2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
3.2.5	S.15 3 Untersuchungsgebiet.....	20
3.2.6	S.16 3.2 Nutzungen.....	20
3.2.7	S.22 3.4 Raumplanung	20
3.2.8	S.34 4.1.3 Vorkommen von Tierarten	20
3.2.9	S.72 4.5.1 Landschaftsbild.....	21
3.2.10	S.86 Sonstige Arten.....	21

3.2.11	S. 93 Landschaftsbild	21
3.2.12	S.94 Konfliktbewertung Zusammenfassung.....	21
3.2.13	S.98 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen	21
3.2.14	S.122 Artenschutzrechtliche Belange	22
3.2.15	S.126 7. NATURA2000-Gebiete	22
3.2.16	S.127 8. Artenschutz	22
3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1 Maßnahmenverzeichnis	22
3.3.1	S.2 A1	22
3.3.2	S.3 A2 CEF	23
3.3.3	S.3 A3 CEF	23
3.3.4	S.6 A4 CEF	23
3.3.5	S.8 A5 CEF	23
3.3.6	S.9 A6	23
3.3.7	S.10 A7 CEF.....	23
3.3.8	S.11 A8.....	23
3.3.9	S.13 E1 CEF	23
3.3.10	S.14 E2 CEF	24
3.3.11	S.17 E3 CEF	24
3.3.12	S.1 18 E4.....	24
3.3.13	S.19 E5.....	24
3.3.14	S.20 G1	24
3.3.15	S.22 G2	24
3.3.16	S.23 G3	24
3.3.17	S.25 S2.....	25
3.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Tierökologische Untersuchung 2009	25
3.4.1	S.5 2 Untersuchungsgebiet.....	25
3.4.2	S.7 3 Material und Methode.....	25
3.4.3	S.8 4 Artenlisten	25
3.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 3 Tierökologische Untersuchung 2007	25
3.5.1	S.4 2 Untersuchungsgebiet.....	25
3.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 4 Fledermäuse.....	26

3.6.1	S.1 1. Einleitung	26
3.6.2	S.4 3. Material und Methode.....	26
3.6.3	S.10 5. Folgerungen für die Planung	26
3.7	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“	26
3.7.1	S.7 2.2 Erhaltungsziele.....	26
3.7.2	S.7 2.2.1 Verwendete Quellen	27
3.7.3	S.9 6410 Pfeifengraswiesen	27
3.7.4	S.9 6510 Flachlandmähwiesen.....	27
3.7.5	S.10 7210 Sümpfe mit Schneidried.....	27
3.7.6	S.10 91F0 Hartholzauenwälder	27
3.7.7	S.14 Heldbock	27
3.7.8	S.14 Hirschkäfer	27
3.7.9	S.17 Schlammpeitzger.....	27
3.7.10	S.22 Gelbbauchunke	28
3.7.11	S.22 Kammmolch	28
3.7.12	S.24 Managementpläne.....	28
3.7.13	S.27 3.2 Wirkfaktoren	28
3.7.14	S. 29 4.1 Durchgeführte Untersuchungen.....	28
3.7.15	S.29 4.2 Datenlücken	29
3.7.16	S.30 Vorkommen der Arten	29
3.7.17	S.30 Mollusken.....	29
3.7.18	S. 30 Ophiogomphus cecilia	29
3.7.19	S.30 Leucorrhinia pectoralis	29
3.7.20	S.32 Cerambyx cerdo	29
3.7.21	S.32 Lucanus cervus	29
3.7.22	S.34 Misgurnus fossilis	30
3.7.23	S.34 Petromyzon marinus	30
3.7.24	S. 35 Fledermäuse	30
3.7.25	S.36 Dicranum viride	30
3.7.26	S.40 5.3 Beeinträchtigung von Arten	30
3.7.27	S. 40 Mollusken	30

3.7.28	S. 41 Andere Arten	31
3.7.29	S.41 Kammmolch	31
3.7.30	S.43 6 Schadensbegrenzung.....	31
3.7.31	S. 43 7 Summationswirkungen	31
3.7.32	S.44 8 Zusammenfassung	31
3.8	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“	32
3.8.1	S.18 Maifisch.....	32
3.8.2	S.19 Steinbeißer.....	32
3.8.3	S.20 Flussneunauge.....	32
3.8.4	S.22 Meerneunauge	32
3.8.5	S.23 Lachs	32
3.8.6	S.26 Biber.....	32
3.8.7	S.29 Kleefarn.....	33
3.8.8	S. 30 2.3 Sonstige Arten.....	33
3.8.9	S.40 Fledermäuse	33
3.9	Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 7015-441	33
3.9.1	S.20 Artenaufzählung	33
3.9.2	S.25.....	33
3.9.3	S.29 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	33
3.9.4	S.30 Zusammenfassung.....	34
3.10	Fachbeitrag Artenschutz.....	34
3.10.1	S.20 Maßnahmen zur Vermeidung	34
3.10.2	S.21 V2.....	34
3.10.3	S. 21 V4.....	34
3.10.4	S.21 V5.....	34
3.10.5	S.21 CEF-Maßnahmen.....	34
3.10.6	S.22 4.3 Kompensationsmaßnahmen.....	35
3.10.7	S.23 5.1.2.1 Säugetiere	35
3.10.8	S.25 Breitflügelfledermaus.....	35
3.10.9	S.29 Großer Abendsegler	36
3.10.10	S.31 Rauhhautfledermaus.....	36

3.10.11	S.34 Wasserfledermaus	36
3.10.12	S.38 Zwergfledermaus	37
3.10.13	S.41 Biber	37
3.10.14	S.43 Haselmaus.....	37
3.10.15	S.46 Mauereidechse	37
3.10.16	S.49 Schlingnatter.....	38
3.10.17	S.52 Zauneidechse	38
3.10.18	S.57 Kammmolch.....	38
3.10.19	S.61 Kleiner Wasserfrosch.....	38
3.10.20	S. 65 Knoblauchkröte.....	39
3.10.21	S.68 Kreuzkröte	39
3.10.22	Laubfrosch	39
3.10.23	S. 77 Springfrosch.....	40
3.10.24	S. 79 Wechselkröte	40
3.10.25	S.83 Grüne Keiljungfer	40
3.10.26	S.86 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	41
3.10.27	S. 88 Nachtkerzenschwärmer	41
3.10.28	Zierliche Tellerschnecke.....	41
3.10.29	Weitere Mollusken.....	41
3.10.30	Vögel.....	42
3.10.31	S.100 Wintergäste und Durchzügler.....	42
3.10.32	S.106 Nahrungsgäste während der Brutzeit.....	42
3.10.33	S.108 Nahrungsgäste ohne Gewässerbindung	42
3.10.34	S.111 Brutvögel mit Waldbindung	43
3.10.35	S.114 Brutvögel mit Gewässerbindung	43
3.10.36	S. 117 Brutvögel der Hecken	43
3.10.37	S.119 Brutvögel der Siedlungen.....	43
3.10.38	S. 121 Dorngrasmücke	44
3.10.39	S. 124 Fitis.....	44
3.10.40	S.127 Gartenrotschwanz.....	44
3.10.41	S.129 Gelbspötter	44

3.10.42	S.132 Girlitz	44
3.10.43	S.135 Goldammer	45
3.10.44	S.137 Grauschnäpper	45
3.10.45	S.140 Grünspecht	45
3.10.46	S.143 Klappergrasmücke	46
3.10.47	S.146 Kleinspecht	46
3.10.48	S.148 Kuckuck	46
3.10.49	S.151 Mäusebussard	47
3.10.50	S. 154 Neuntöter	47
3.10.51	S. 157 Pirol	47
3.10.52	S.160 Schwarzmilan	48
3.10.53	S.162 Sperber	48
3.10.54	S. 164 Sumpfrohrsänger	48
3.10.55	S.166 Teichhuhn	48
3.10.56	S.170 Weidenmeise	49
3.10.57	S.172 Wendehals	49
3.10.58	S.175 Zwergtaucher	49
3.10.59	S.182 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG	50
3.10.60	S.188 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	50
3.11	Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr	50
4	Rheinland-Pfalz – Detaillierte Einwendungen	51
	Verständliche Zusammenfassung	51
4.1.1	S.30 1.1 Bedarf	51
4.1.2	S. 30 1.2 Variantenprüfung	51
4.1.3	S.32 1.4 Vermeidungsmaßnahmen	52
4.1.4	S. 40 Auswirkungen	52
4.1.5	S.49 Gesamtbeurteilung	52
4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	53
4.2.1	S.7 1.1 Begründung	53
4.2.2	S.12 2.2 Wirkfaktoren	53
4.2.3	S.15 2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	54

4.2.4	S.13 3 Untersuchungsgebiet.....	54
4.2.5	S.15 3.2 Nutzungen.....	54
4.2.6	S.20 3.4 Raumplanung.....	54
4.2.7	S.32 4.1.4 Vorkommen von Tierarten.....	54
4.2.8	S.72 4.5.1 Landschaftsbild.....	54
4.2.9	S.89 Wasser.....	55
4.2.10	S. 92 Landschaftsbild.....	55
4.2.11	S.93 Konfliktbewertung Zusammenfassung.....	55
4.2.12	S.98 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	56
4.2.13	S.122 Artenschutzrechtliche Belange.....	56
4.2.14	S.127 8. Artenschutz.....	56
4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1 Maßnahmenverzeichnis.....	56
4.3.1	S.3 A2 CEF.....	57
4.3.2	S.4 A3 CEF.....	57
4.3.3	S.5 A4.....	57
4.3.4	S.6 A5 CEF.....	57
4.3.5	S.7 A6 CEF.....	57
4.3.6	S.8 A7 CEF.....	57
4.3.7	S.9 A8 CEF.....	58
4.3.8	S.10 A9 CEF.....	58
4.3.9	S.14 A13 CEF.....	58
4.3.10	S.15 A14 CEF.....	58
4.3.11	S.16 A15.....	58
4.3.12	S.16 A15.....	58
4.3.13	S.17 A17.....	59
4.3.14	S.19 A18 CEF.....	59
4.3.15	S.20 G1.....	59
4.3.16	S.21 G2.....	59
4.3.17	S.22 G3.....	59
4.3.18	S.25 S2.....	59
4.3.19	S.27 S4.....	59

4.3.20	S.31 S8.....	59
4.3.21	S. 33 S9.....	60
4.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Tierökologische Untersuchung 2007	60
4.4.1	S.4 2 Untersuchungsgebiet.....	60
4.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 3 Fledermäuse.....	60
4.5.1	S.26 Zusammenfassung.....	60
4.6	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“	60
4.6.1	S.18 Lebensräume des Anhang I.....	61
4.6.2	S.19 Arten des Anhang II.....	61
4.6.3	S.23 Beeinträchtigung durch das Vorhaben.....	61
4.6.4	S.29 Zusammenfassung.....	61
4.7	Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 6816-402 „Hördter Rheinaue“	61
4.7.1	Abgrenzung	62
4.7.2	S.8 Zwergdommel	62
4.7.3	S.8 Schwarzmilan.....	62
4.7.4	S.8 Eisvogel	63
4.7.5	S.8 Grauspecht.....	63
4.7.6	S.14 Erkenntnisse zum Hauptvorkommen der Vogelarten.....	63
4.7.7	S.17 Beeinträchtigung der genannten Arten	63
4.8	Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 6915-402 „Wörther Altrhein“	63
4.8.1	Abgrenzung	63
4.8.2	S.8 Übersicht der Arten	64
4.8.3	S.8 Zwergdommel	64
4.8.4	S.8 Purpureiher	64
4.8.5	S.9 Rohrweihe und Wasserralle	64
4.8.6	S.25 Schadensbegrenzung.....	64
4.9	Tierökologische Untersuchung	64
4.10	Artenschutzrechtliches Gutachten	65
4.11	Fachbeitrag Artenschutz.....	65
4.11.1	S.23 V4.....	65
4.11.2	S. 23 V9.....	65

4.11.3	S.23 V11.....	65
4.11.4	S.23 S2.....	65
4.11.5	S.23 S5.....	66
4.11.6	S.24 S8.....	66
4.11.7	S. 24 G1 bis G3.....	66
4.11.8	S.25 A2 CEF	66
4.11.9	S.25 A3 CEF	66
4.11.10	S.25 A4.....	66
4.11.11	S.25 A5 CEF.....	66
4.11.12	S.25 A6 CEF.....	67
4.11.13	S.25 A7 CEF.....	67
4.11.14	S.25 A8 CEF.....	67
4.11.15	S.25 A9 CEF.....	67
4.11.16	S.25 A13 CEF.....	68
4.11.17	S.25 A14 CEF.....	68
4.11.18	S.25 A15.....	68
4.11.19	S.25 A12.....	68
4.11.20	S.25 A17.....	68
4.11.21	S.25 A18 CEF.....	68
4.11.22	Bestandsdarstellung der relevanten Arten.....	68
4.11.23	S.23 5.1.2.1 Säugetiere	68
4.11.24	S.29 Breitflügelfledermaus	69
4.11.25	S.32 Fransenfledermaus.....	69
4.11.26	S.35 Graues Langohr.....	69
4.11.27	S.40 Großer Abendsegler	70
4.11.28	S.44 Großes Mausohr.....	70
4.11.29	S.48 Kleine Bartfledermaus.....	70
4.11.30	S.52 Kleiner Abendsegler.....	71
4.11.31	S.54 Mückenfledermaus	71
4.11.32	S.56 Rauhhautfledermaus.....	71
4.11.33	S.58 Wasserfledermaus.....	71

4.11.34	S.64 Zwergfledermaus	72
4.11.35	S. 67 Haselmaus.....	72
4.11.36	S.70 Mauereidechse	72
4.11.37	S.74 Schlingnatter.....	73
4.11.38	S.77 Zauneidechse	73
4.11.39	S.79 Kammolch.....	73
4.11.40	S.83 Kleiner Wasserfrosch.....	73
4.11.41	S.68 Kreuzkröte	74
4.11.42	S.90 Laubfrosch.....	74
4.11.43	S.93 Moorfrosch.....	74
4.11.44	S. 96 Springfrosch.....	74
4.11.45	S.102 Zierliche Moosjungfer.....	75
4.11.46	S.105 Eremit	75
4.11.47	S.110 Schmalbindiger Tauchkäfer	75
4.11.48	S. 88 Nachtkerzenschwärmer	75
4.11.49	S. 118 Zierliche Tellerschnecke	76
4.11.50	Weitere Mollusken.....	76
4.11.51	S. 125 Vögel	76
4.11.52	S.127 Alle folgenden Wintergäste und Durchzügler	76
4.11.53	S.168 Baumfalke.....	77
4.11.54	S.170 Beutelmeise	77
4.11.55	S.173 Blaukehlchen	77
4.11.56	S.175 Drosselrohrsänger	78
4.11.57	S.179 Eisvogel	78
4.11.58	S.182 Feldlerche.....	78
4.11.59	S.184 Flussregenpfeifer	78
4.11.60	S.187 Gelbspötter	78
4.11.61	S.189 Graureiher	78
4.11.62	S.191 Grauspecht.....	78
4.11.63	S.140 Grünspecht.....	78
4.11.64	S.197 Habicht	79

4.11.65	S.199 Haubentaucher	79
4.11.66	S. 202 Kiebitz.....	79
4.11.67	S.203 Kleinspecht.....	79
4.11.68	S.209 Kormoran.....	79
4.11.69	S.211 Krickente.....	79
4.11.70	S.213 Mittelspecht.....	80
4.11.71	S.216 Neuntöter.....	80
4.11.72	S.219 Pirol	80
4.11.73	S.221 Purpurreiher.....	80
4.11.74	S.226 Rohrweihe	80
4.11.75	S.229 Rotmilan	81
4.11.76	S.231 Schilfrohrsänger.....	81
4.11.77	S.233 Schleiereule	81
4.11.78	S.236 Schwarzmilan	81
4.11.79	S.238 Schwarzspecht	81
4.11.80	S.242 Sperber.....	82
4.11.81	S.245 Steinkauz.....	82
4.11.82	S.247 Turteltaube	82
4.11.83	S.250 Wanderfalke.....	82
4.11.84	S.253 Wasserralle.....	82
4.11.85	S.256 Wendehals.....	82
4.11.86	S.258 Wespenbussard.....	82
4.11.87	S.261 Wiesenschafstelze	82
4.11.88	S.263 Zwergdommel	83
4.11.89	S.267 Zwergtaucher.....	83
4.11.90	S.277 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG	83
4.11.91	S.188 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	84
4.12	Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr	87

"Wirtschaftswachstum wird weltweit als universales Rezept gegen ökonomische Probleme jeglicher Art angepriesen. Angesichts des Klimawandels, der Prekarisierung von Arbeit, der Zerstörung der Umwelt, der Umverteilung von den Armen zu den Reichen wird deutlich, dass dieses alte Rezept nicht funktioniert."

Wir bewerten das Projekt einer zweiten Auto-Rheinbrücke im Norden von Karlsruhe - nach Analyse der Umweltfachverbände sowie der BI und Bürgervereinigungen in Baden und der Pfalz würde dadurch auch eine Nordtangente erzwungen - als Baustein eines solchen Mengenwirtschaftswachstums. Das Projekt wird nämlich u.a. mit wachsenden Verkehrsströmen begründet. **Wir lehnen das Projekt ' Nordbrücke ' daher ab.**

Überdies würde es auf der pfälzischen Seite Landwirtschaftsflächen zerstören, obwohl wo Biomasse eine wesentliche erneuerbare Energiequelle werden soll. Weiterhin würde wertvolle Auen-Natur zerstört und auf der badischen Seite durch die projektfolgende Nordtangente der wertvolle Hardtwald. Und dies im Ballungsraum der Technologieregion Karlsruhe. Den Menschen im Ballungsraum würden dadurch leicht erreichbare Erholungsgebiete genommen. Das Projekt ist also weder ökologisch noch sozial vertretbar, es ist nicht nachhaltig. **Auch aus diesem Grund lehnen wir das Projekt ' Nordbrücke ' ab.**

■ **Verfahrensfragen**

1.1 Bedarf

Als Nutzen auf Pfälzer Seite werden die Reduzierung von Lärm- und Schadstoffen sowie die Entflechtung der Verkehrsströme am Wörther Kreuz angegeben.

Es wurden jedoch keine Nachweise geführt, dass a) durch die zweite Rheinbrücke auf Pfälzer Seite für das „Schutzgut Mensch“ eine hörbare Entlastung eintreten wird (hierzu müsste sich die Verkehrsmenge auf der bestehenden Straße halbieren, das tut sie aber nicht – siehe Prognosen) und dass b) Verbesserungen im Verkehrsfluss auf Pfälzer Seite - erforderlich sind durch den Brückenneubau erreicht werden können und nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können.

Ein Nutzen auf Badischer Seite wird erst gar nicht angegeben. Aus unserer Sicht sind hier sogar nur Nachteile zu erwarten.

Damit verbleibt als Argument für einen Brückenneubau die Sanierung der bestehenden Brücke und deren Vollsperrung. Die Notwendigkeit einer Vollsperrung ist jedoch nicht dargelegt. Eine

Offenlegung des Brückenbuches und ein Ingenieurwettbewerb mit dem Ziel einer Sanierung unter Verkehr könnten hier hohe Kosten ersparen.

1.2 Alternativenprüfung

Es liegt keine Alternativenprüfung vor. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung von Natur, Landschaft, Boden, Fauna und Flora, sowie in Natura2000-Schutzgebiete ist eine vollständige Alternativenprüfung notwendig.

Es wird mehrfach auf das Raumordnungsverfahren auf Pfälzer Seite verwiesen. Jedoch werden keine Alternativen gegenüber gestellt, es gibt keine detaillierten und vergleichbare Fakten zu den Eingriffen in Natur und Landschaft, Mensch, Boden, Wasser, keine vergleichenden Verkehrsuntersuchungen, keine vergleichbaren Planungsgrundlagen wie Machbarkeit, Nutzen, Kosten, Zumutbarkeit.

Da es auf badischer Seite kein Raumordnungsverfahren gab, kann nicht automatisch der Zwang für diese Variante von der Pfälzer Vorzugsvariante ausgehen. Damit entsteht ein zusätzliches besonderes Verfahrensdefizit schon allein durch die Spaltung des Gesamtvorhabens in zwei getrennte Planfeststellungsverfahren, obwohl in den Unterlagen selbst von einem Bauabschnitt gesprochen wird und damit fachlich keine Notwendigkeit für die Trennung vorliegt.

1.3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse wird mit Zahlen „nachgewiesen“, deren Herkunft nicht belegt ist und die nicht auf aktuellen Verkehrszählungen beruhen. Es werden alte, nachweislich falsche Zahlen aus dem Raumordnungsverfahren ungeprüft übernommen.

Es werden keine aktuellen Verkehrsdaten genannt und vorhandene amtliche Zahlen verschwiegen. Es fehlt eine Darstellung des aktuellen Verkehrsaufkommens im Jahr 2010/2011 auf der Rheinbrücke und deren Zu- und Abflüsse.

Die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Zu- und Ableitungen zur geplanten Brücke im Zusammenwirken mit der bestehenden Brücke wird nicht untersucht. Die Zufahrt von der A 65 zur B 9 im Wörther Kreuz ist eine einspurige, relativ enge Kurve. Die Anbindung der neuen B 10 an die B 9 südlich von Jockgrim ist einspurig. Einspurig ist auch die Verbindung der neuen B 10 mit der alten B 10 westlich von Knielingen. Die einspurige Anbindung hat eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit im Idealfall von 1350 Fahrzeugen pro Stunde. Und damit ist die geplante Brücke nicht in der Lage im Sperrungsfall den Verkehr der heutigen Verbindung aufzunehmen. Es wird in den vorliegenden Unterlagen nicht geprüft, ob der Verkehr im Falle einer Sperrung der bestehenden Brücke bewältigt werden kann.

Die verkehrliche Auswirkung der vorliegenden Planung wird nicht untersucht. Das tatsächlich vorhandene Straßennetz (z.B. Ortsrandstraße Jockgrim) zu den Rheinbrücken wird nicht vollständig eingerechnet.

Es wird nicht geprüft, ob wegen der geplanten Straßenführung und Anschlüsse Wohngebiete be- oder entlastet werden. Ein Beispiel: Verkehrszunahme auf der L 540 durch Wörth, wenn zu Zielen in Wörth und der VG Hagenbach die bisherige Strecke über die B 9 um 2 ½ km verlängert wird.

Es werden umstrittene Straßenprojekte als zu realisieren (z.B. Hagenbachvariante) dargestellt.

Die Herkunft der zusätzliche Verkehre wird nicht erläutert.

Es wird verschwiegen, dass die geplante Rheinbrücke nur als Teil eines neuen Straßensystems (Nordtangente) funktioniert.

Verkehr

2.1 Übersicht

Die Fakten den Verkehr betreffend sind einseitig zu Gunsten der Planung erstellt und entsprechen weder den aktuell vorliegenden tatsächlichen Zahlen noch der Prognose der PTV.

In der Fläche gibt es in den Unterlagen eine Verkehrszunahme von 10% auf der Rheinbrücke eine von 19%. Schon die Steigerung in der Fläche ist nicht nachvollziehbar und durch die amtlichen Zahlen der letzten Jahre, die nicht in die Unterlagen eingeflossen sind, widerlegt.

Die beschriebene Verkehrssteigerung ist nicht verbunden mit der Veränderung der Siedlungsstruktur, dem Mobilitätsverhalten, der tatsächlichen PKW-Zulassungszahl, dem geänderten ÖPNV-Zustand.

Der in der Begründung des Bedarfs wichtige LKW-Anteil und dessen Ziel ist nirgends separat aufgeführt.

In den Verkehrsspinnen und – prognosen verschwindet Verkehr in erheblichen Umfang.

Die Anbindung der B10 neu an die B36 wird als zwingend notwendig für die Funktionalität der neuen Brücke dargestellt. In den Summationswirkungen wird diese neue Anbindung aber nicht untersucht. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf Mensch und Natur werden in der aktuellen Planung missachtet.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird erheblich benachteiligt, bzw. die Planung für diese Verkehrsarten ist nicht schlüssig.

Der ÖPNV wird überhaupt nicht beachtet.

2.2 Das Verkehrsmengengerüst 2009

Für den Analyse-Nullfall 2009 werden rd. 82600 Kfz/24h auf der Rheinbrücke ermittelt und für die Eichung des Gerüsts verwendet. Die DTV-Messergebnisse des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz an der Rheinbrücke liegen demgegenüber bei

DTV - Mo-So 2009: 68.019 Kfz/24h

DTV - Mo-So 2010: 67.715 Kfz/24h

DTV - Mo-Sa 2009: 72.414 Kfz/24h

DTV - Mo-Sa 2010: 71.622 Kfz/24h

DTV - Mo-Fr 2009: 75.844 Kfz/24h

DTV - Mo-Fr 2010: 75.277 Kfz/24h

Begründet wird der erhöhte Wert mit „im Laufe des Jahres sehr stark schwankenden Tagesbelastungen, die aber nicht weiter belegt sind.

2.3 Verkehrsprognose 2025

Bei der Prognose wird davon ausgegangen, dass sämtliche im FNP vorgesehenen Möglichkeiten eintreten. So wird z.B. von der Bebauung des Alten Flughafens ausgegangen, obwohl dieser FFH-Gebiet und inzwischen Naturschutzgebiet ist. In Knielingen werden die Gewerbegebiete an der Eessostraße als realisiert angenommen.

Bei der Mobilitätsentwicklung werden alle steigenden Maßnahmen angenommen, z.B. soll in der Stadt Karlsruhe eine Zunahme der PKW pro 1000 Einwohner von 10% sein, obwohl wir seit einigen Jahren stagnierende Zahlen haben. Siehe auch Statistisches Landesamt: <http://www.statistik-bw.de/SRDB/Tabelle.asp?H=UmweltVerkehr&U=07&T=77005006&E=GE&K=212&R=GE212000> (Stand 15.5.2011).

Der Aspekt Bevölkerungsentwicklung spielt in der Betrachtung keine Rolle.

Die Folgerung für den künftigen Verkehrsumfang mit einer Steigerung von 9% und im Karlsruher Westen mit überdurchschnittlichen Werten ist nicht nachvollziehbar.

2.4 Bezugsfall 2025

Die aufgeführte Hagenbachvariante wird nicht laut Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz nicht weiter verfolgt, für die B10 wird nochmals geprüft, ob tatsächlich vierstreifig ausgebaut werden muss. Da der Bezugsfall keine weiteren Szenarien enthält, sind die Effekte aus diesen Änderungen nicht einschätzbar.

Die Prognose der Verkehrsbelastung auf der Rheinbrücke mit 98500 Kfz/ 24h dürfte deutlich zu hoch liegen. Das PTV-Gutachten geht selbst im Maximalfall „nur “ von knapp 86000 Kfz/24h aus.

2.5 *Leistungsfähigkeit*

Es ist vorgesehen, dass Brücke und Anbindungen an die Südtangente bzw. die B9 zweibahnig, vierstreifig, durch einen Mittelstreifen getrennten Fahrbahnquerschnitt gekennzeichnet sind. Die Verknüpfung zu Südtangente (Ölkreuz), soll als einstreifige Rampe mit dem Querschnitt Q1 realisiert werden. Ausnahme ist der Abzweig Südtangente zur B10-neu, der im Querschnitt Q2 (also mit zwei Streifen) realisiert werden soll.

Für den Querschnitt Q1 geht man von einer Kapazität von 1350 Kfz/h (32400 Kfz/24h) aus. Über diesen Rampenquerschnitt sollen im Planfall 1 bspw. über den Abzweig Raffineriestr. - Südtangente Richtung Osten rund 14200 Kfz/24h und im Planfall 2 45800 Kfz/24h abgewickelt werden. Die Leistungsfähigkeit dieses Knotens muss vor allem in Spitzenzeiten bezweifelt werden.

Aus dieser Situation folgt zwangsläufig der Bau der Verbindung zur B36 (Umfahrung Knielingen; Nordtangente-West), noch bevor der Prognosehorizont 2025 erreicht wird. Diese in das Projekt eingebaute Zwangsläufigkeit zu noch mehr Straßen kann nicht akzeptiert werden.

2.6 *Wegfall von bisherigen Verkehrsbeziehungen*

Es besteht nach dem Bau der geplanten Brücke keine Verkehrsbeziehung von Jockgrim kommend von der L 540 zur B 9 Richtung Wörth. Diese ist laut Planungsunterlagen entbehrlich. Eine Fahrt Richtung Maximiliansau/ Hagenbach (Faurecia), Elsass kann nur auf der neuen B 10 bis zum Anschluss der K25 erfolgen und dann im Kreisverkehr wieder zurück Richtung Vorlacher Hof, um dann auf die B 9 Richtung Wörth zu kommen. Der Wegfall dieses Anschlusses bewirkt einen erhöhten Verkehr durch den Altort Wörth.

2.7 *Erhöhung des Schleichverkehrs im Ortsteil Knielingen und im Naturschutzgebiet Burgau*

Bereits jetzt kommt es im morgendlichen Berufsverkehr zu täglichen Staus vor dem sog. Knielinger Pförtner (Verengung der B 10 nach der bestehenden Rheinbrücke auf zwei Spuren). Die Neubaumaßnahme würde zu zusätzlichen Staus im Bereich der Anbindung Ölkreuz führen, da dort eine zusätzliche Einfädelung bei (mindestens) gleichbleibendem Verkehrsaufkommen erforderlich wird. Diese zusätzlichen Staus werden zu verstärktem Schleichverkehr mit zusätzlichen Belastungen für den Ortsteil Knielingen und das Naturschutzgebiet Burgau führen.

Die motorisierten Verkehrsteilnehmer können den Einfädelungsvorgang am Ölkreuz über einen Schleichweg vermeiden, indem sie – von der bestehenden zweiten Rheinbrücke kommend – an der Ausfahrt Verkehrsübungsplatz abfahren und von dort südlich der Bahnlinie durch das Naturschutzgebiet Burgau Richtung Knielingen oder Richtung Rheinhafen fahren. Für Verkehrsteilnehmer, die von der neuen Brücke kommen und am Ölkreuz auf den Stau treffen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, dort nach rechts Richtung Verkehrsübungsplatz abzufahren und

so zu dem Schleichweg zu kommen. Am Ende der Kirchau (südlich der Bahnlinie) besteht die Möglichkeit, diese in Nähe des Naturfreundehauses „Albhäusle“ wieder zu queren, um so zur Saarlandstraße und zur Unteren Straße zu gelangen. Die Untere Straße ist bereits jetzt durch Schleichverkehr zum Rheinhafen – vor allem durch den Berufsverkehr – stark belastet. Der Schleichverkehr beginnt werktags regelmäßig ab ca. 4 Uhr nachts und wird zu den Stauzeiten am Knielinger Pförtner deutlich stärker. Da die Untere Straße sehr schmal und zu beiden Seiten trichterförmig extrem verbaut ist und der Lärm daher nicht entweichen kann, wirkt sich bereits ein geringer Schleichverkehr als stark belastend aus. Schlafen mit offenem Fenster ist in der Nachtzeit zwischen 4 und 6 Uhr in den an die Straße angrenzenden Häuserteilen nicht möglich.

Verkehrsteilnehmer Richtung Rheinhafen haben zudem die Möglichkeit, südlich der Bahnlinie direkt durch das Naturschutzgebiet Burgau zu fahren, das dadurch zusätzlich belastet werden wird. Ab Rheinhafen besteht sodann die Möglichkeit, wieder auf die Südtangente zu fahren oder über Honsellstraße und Lameyplatz Richtung Innenstadt.

2.8 Radverkehr

Die Planung widerspricht den bundes- und landespolitischen Zielen beim Radverkehr (Nationaler Radverkehrsplan/ Landesbündnis Pro Rad), da kein Radweg über die Brücke führt und die Verkehrsführung durch den Anschluss am Ölkreuz die Radfahrer benachteiligt.

Die Rheinquerung zwischen Wörth und Maximiliansau ist eine wichtige Verbindung für das Radfahren im Alltag (Fahrt zur Arbeit, Einkaufen und Freizeit), wie auch eine wichtig touristische Verbindung zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Es liegt eine Benachteiligung und Gefährdung der Radfahrer durch den Wegfall der Radwege im Bereich des sogenannten Ölkreuzes vor.

Die Führung des Radverkehrs wird an der Einmündung in die B10 Südtangente dann auf eine Seite reduziert und der Rad- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen auf einer Seite geführt. Dies wird zu Gefährdung der Radfahrer führen, insbesondere wenn der Radweg vom Wirtschaftsweg abbiegt und auf die B10 Südtangente zurückgeführt wird.

Die Verlagerung des gesamten Radverkehrs auf die Nordseite wird dazu führen, dass viele Radfahrer schon von Wörth auf der falschen Seite fahren. Dies führt zu einer höheren Unfallgefahr auf den Rampen.

In Plan fehlt die Auskunft, wie die Radfahrer aus Richtung Wörth auf die richtige Straßenseite zurückgeführt werden, ohne sie durch den Autoverkehr von der B10 Südtangente zu gefährden.

2.9 Übersicht

Naturschutzfachlich und -rechtlich entsprechen die vorliegenden Unterlagen weder dem aktuellen fachlichen noch dem technischen Stand für Umweltprüfungen bzw. Verträglichkeitsuntersuchungen.

Die Untersuchungsgebiete sind zu klein ausgewählt und entsprechen nicht den nach 2005 neu festgelegten Planungstrassen. Die Untersuchungen sind veraltet, nur einige spezielle Arten wurden aktualisiert, sonst stammen die Daten aus dem Jahr 2004 und 2005. Artenspezifische Untersuchungen sind mit dem fachlich geringstem Anspruch durchgeführt worden, so sind die Fledermäuse trotz des Hinweises der Fachgutachter nicht raum- und vorkommensspezifisch und damit rechtlich nicht korrekt untersucht und die vagen Hinweise zu den Minderungen wurden noch nicht einmal in die Planung eingebunden.

Aktuelle Managementpläne der FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht spezifiziert und entsprechen nicht fachlichen Grundsätzen, so sind Lebensraumtypen, die zum Teil viele Jahrzehnte für die Entwicklung benötigen, innerhalb weniger Jahre wiederherstellbar (Alteichenbestände, Pfeifengraswiesen, Kalkniedermoore).

CEF-Maßnahmen sind fachlich nicht nachvollziehbar und auch nicht durchführbar und dienen den betroffenen Arten nicht. Geplante Ausgleichsflächen stehen überhaupt nicht zur Verfügung, da sie schon als Ausgleichsfläche genutzt werden oder sie liegen in Naturschutzgebieten oder sie sind in andersartiger Nutzung und können nicht umgewidmet werden (Hochwasserschutz). Viele CEF-Maßnahmen liegen weit außerhalb dem Zugriff der beeinträchtigten Populationen und sind daher keine CEF-Maßnahmen.

Es gibt keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz.

Prioritäre Lebensraumtypen werden nicht untersucht, auf Pfälzer Seite sind diese Lebensraumtypen (Auwälder mit Weide, Erle) nicht als solche kartiert, aber auch vom Gutachter noch nicht einmal nachgeprüft, es werden „amtliche“ Biotopkartierungen genannt, die in den Unterlagen nicht spezifiziert werden.

Viele Arten werden nur mit einer Potenzialabschätzung bewertet, da keine speziellen Untersuchungen für sie durchgeführt wurden. Ihre Betroffenheit wird als „erheblich beeinträchtigt“ beschrieben, da für mehr als 100 Arten sowieso eine Ausnahmeprüfung nach BNatSchG durchgeführt werden muss und dann kommt es auf ein paar mehr oder weniger ja nicht an.

Relevante und im Untersuchungsraum vorkommende Arten wie die Wildkatze werden weder untersucht noch bewertet.

Erhaltungszustände sind fachlich unzutreffend bewertet (z.B. Biber, Haselmaus, Kammmolch, Fische der FFH-Richtlinie).

Die nach FFH-Richtlinie prioritäre Käferart Eremit wird als potenzielles Arteninventar genannt, aber nicht untersucht und als einige der wenigen Arten in den Unterlagen als nicht erheblich beeinträchtigt beschrieben, ohne die genauen Vorkommen zu kennen.

Summationswirkungen auf Arten und Gebiete werden nicht untersucht. Andere Vorhaben oder auch in den Planunterlagen als verkehrlich notwendig genannte Straßenbauvorhaben werden nicht bewertet.

Der Naherholungsraum wird als nicht existent beschrieben und nicht ausgeglichen. Das Gleiche gilt für das Landschaftsbild.

Minderungsmaßnahmen sind als keine, da sie einen Teil der Notwendigkeit der Ausführung darstellen, Brückenbauwerke über fließende Gewässer, Einleitung von Oberflächenwasser.

Baden-Württemberg - Naturschutz - Detaillierte Einwände

3.1 Erläuterungsbericht

3.1.1 S.8 2.5 Umweltbeeinträchtigung

Eine hörbare Verringerung der Lärmbelastung liegt erst bei einer Reduzierung von mind. 50% der Verkehrsmenge vor, die nicht erreicht wird.

3.1.2 S.23 Lärmschutzmaßnahmen

Die notwendigen Untersuchungen der Bereiche entlang des Frauenhäuslewegs sind nicht vorgenommen worden.

3.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.2.1 S.7 1.1 Begründung

Die Begründung ist nicht korrekt und auch nicht logisch. Die Prognosen sind falsch und die neue Rheinbrücke kann für den Planfall die Verkehrsmenge nicht aufnehmen. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben so nicht sinnvoll, mögliche Alternativen wurden erst gar nicht geprüft!

3.2.2 S.7 1.2 Linienfindung

Es gibt keine Alternativenprüfung auf badischer Seite. Der Nichtumbau des Ölkreuzes ergibt eine Torsoplanung, die nur mit weitergehenden Straßenbaumaßnahmen sinnvoll wären. Diese zusätzlichen Straßen sind jedoch nicht in Summationswirkungen oder weitergehenden Beeinträchtigungen von Mensch und Natur untersucht.

3.2.3 S.12 2.2 Wirkfaktoren

Der „vor Kopf“ -Rückbau ist nicht möglich, da bestehende Verkehrsbeziehungen sonst verloren gehen. Die Bilanzierung stimmt nicht, da die Entsiegelung wegen fehlender Flächen nicht möglich ist. Die Trennwirkung könnte erheblich gemindert werden, wenn die Trasse von der Alb bis zum Rhein komplett aufgeständert gebaut würde.

3.2.4 S.15 2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V2 ist nicht zielführend, was passiert mit den gefunden Fledermäusen? Nur durch das Absuchen betroffener Höhlenbäume vor dem Fällen wäre eine Minderung zu erzielen, da diese Bäume dann im Frühjahr nach dem Ausfliegen der Fledermäuse gefahrlos zu fällen wären.

V4 eine Überbrückung ist sowieso notwendig, da es sich um Fließgewässer handelt, damit ist es keine Minderungsmaßnahme!

V5 Oberflächenwasser darf sowieso nicht in offene Gewässer direkt eingeleitet werden. Es ist eine zwingende Maßnahme keine Minderung!

3.2.5 S.15 3 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet ist viel zu klein gewählt. Zum Teil entspricht es einer alten Planung aus dem Jahr 2005 und ist nicht an die neue Trassenvariante angepasst.

3.2.6 S.16 3.2 Nutzungen

Mögliche Planungen sind kein Teil der Nutzungen und haben nichts mit einer Bewertung zu tun.

3.2.7 S.22 3.4 Raumplanung

Zwischen Alb und Rhein liegen bedeutende Feucht- und Waldlebensräume und nicht nur Bauflächen!

3.2.8 S.34 4.1.3 Vorkommen von Tierarten

Die große Rauchschnalbenbrutkolonie in der Papierfabrik wurde nicht untersucht und bewertet. Der Brutplatz des Eisvogels fehlt in der Aufstellung und wird nicht bewertet.

Relevante Käferarten wurden nicht untersucht und fachlich dadurch falsch bewertet (z.B. Hirschkäfer, Eichenheldbock).

3.2.9 S.72 4.5.1 Landschaftsbild

Insgesamt wird das Landschaftsbild sehr heruntergeredet und entspricht nicht den tatsächlichen Begebenheiten. So ist die Alb z.B. sehr wohl erlebbar durch Damwege und die angrenzenden Grünzonen.

3.2.10 S.86 Sonstige Arten

Die fehlende Untersuchungen zur Zierlichen Tellerschnecke und weitere Molluskenarten (Vertigo sp.) sind nicht zu akzeptieren. Die Vorgehensweise ohne Vorabbewertung im Planfeststellungsverfahren nicht geeignet, um die Art fachgerecht zu bearbeiten.

3.2.11 S. 93 Landschaftsbild

Die Dammlage der Trasse mit Gehölzen zu kaschieren und dann als nicht technisch zu beschreiben, zeigt die anthropozentrische Sichtweise des Antragstellers und entspricht nicht der Tatsache. 15 m hohe Dämme, die mitten durch die Auwaldbereiche führen, sind nicht zu kaschieren und entsprechen in keinsten Weise dem typischen Landschaftscharakter. Die Bereiche entlang des Rheins und der Radwege entlang der Fläche südlich der Miro und in den Bereichen westlich von Knielingen werden erheblich durch die Trasse gemindert, das Landschaftsbild und die Wahrnehmung erheblich gestört. An Wochenenden, die anscheinend zur Meinungsbildung der Planer nie genutzt wurden, um die betroffenen Bereiche zu untersuchen, sind hier eine große Anzahl Erholungssuchender unterwegs, durch das LKW-Fahrverbot ist zu dieser Zeit kaum eine Belastung der Räume durch Verkehr und Lärm vorhanden.

3.2.12 S.94 Konfliktbewertung Zusammenfassung

Alle Schutzgüter werden erheblich beeinträchtigt!

Trotzdem wird die Planung weiterbetrieben, ohne schonendere Varianten zu prüfen oder die neuen Verkehrsentwicklungen in die Planung einzubeziehen. Es wird weiterhin an alten Zahlen und einseitiger Sichtweise festgehalten. Obwohl es Varianten gibt, die die Schutzgüter nicht beeinträchtigen.

Diese Vorgehensweise ist nicht zeitgemäß und nicht zu akzeptieren.

3.2.13 S.98 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Flächen in Eggenstein und in Huttenheim sind als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen aufgrund der Artenvorkommen bzw. des guten Zustandes der vorhandenen Lebensräume nicht geeignet.

Zu den anderen Maßnahmen sind im folgenden Bereich zum Anhang 1 die entsprechenden Einwände vorgebracht.

3.2.14 S.122 Artenschutzrechtliche Belange

Die CEF-Maßnahmen sind alle nicht geeignet, um die Verbotstatbestände zu umgehen, entweder die Arten reagieren nicht auf diese Art von Maßnahmen oder sie sind fachlich ungeeignet, weil sie für die lokale Population zur Verfügung zu stehen, bzw. sind sie zeitlich nicht realistisch umsetzbar. Die Flächen stehen zum Großteil für die Maßnahmen gar nicht zur Verfügung. Oder die Umsetzung der Baumaßnahme könnte erst nach erfolgreichen CEF durchgeführt werden, bei einer Entwicklung eines neuen Waldbestandes zur Sicherung der Totholzkäfer und Fledermäuse, also ca. ab 2060.

3.2.15 S.126 7. NATURA2000-Gebiete

Die Maßnahme G1 bewirkt eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für geschützte Vogelarten und ist ungeeignet. Eine potentielle Unverträglichkeit für das Vogelschutzgebiet 7015-441 ergibt sich zwangsläufig. Besonders weil die Eisvögel und Schwarzmilane die betroffenen Flächen als Jagdraum regelmäßig auch in niedriger Höhe überfliegen.

3.2.16 S.127 8. Artenschutz

Verbotstatbestände bei 57 Tierarten können nur durch geeignete Vermeidungs-, Schutz-, Erhaltungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Wie oben beschrieben sind diese Maßnahmen fast ausnahmslos nicht geeignet bzw. die Flächen stehen dazu gar nicht zur Verfügung.. Aus diesem Grund gilt für diese 57 Tierarten das Gleiche wie für die 30 Arten bei denen ebenfalls die Verbotstatbestände nicht vermieden werden können.

Kompensationsmaßnahmen für diese 87 Arten sind nicht möglich und auch nicht korrekt aufgelistet, oder fachlich falsch bewertet. Detailliert gehen wir dazu im Punkt 4.10 zur Artenschutzrechtlichen Bewertung ein.

3.3 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1 Maßnahmenverzeichnis*

Generell fehlt bei fast allen Maßnahmen die verbindliche mindestens 20 Jahre dauernde Unterhaltungspflege mit den notwendigen Angaben zur Pflegeart, -zeit, -zielen !

3.3.1 S.2 A1

Ausgleich durch Eingriffe in hochwertige Biotop und Artenvorkommen kann nicht erfolgen. Gerade die Fläche in Huttenheim ist mit vielen Artenvorkommen besonders und streng geschützter Arten bereits hochwertig genug, ein Ausgleich ist hier nicht möglich.

Die Bilanzierung ist nicht schlüssig, bzw. es ist davon auszugehen, dass die benötigten Flächen nicht zur Verfügung stehen. Nur 2,5 ha sind in öff. Hand, 0,1 ha soll durch Grunderwerb dazukommen, jedoch sind ca. 26 ha auf A 1 gebucht!

3.3.2 S.3 A2 CEF

Komplett biotopfremde Anlage von Lesesteinhaufen im Auwald, keine realistischen Nahrungsräume im Umfeld, da auf Schotterplatz angelegt. Hier wird gezielt eine nicht überlebensfähige Inselpopulation erzeugt. Keine geeignete CEF-Maßnahme!

3.3.3 S.3 A3 CEF

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung und sind aufgrund der Anordnung nicht für die Maßnahmen geeignet (zu nah am Wald). Als CEF ungeeignet.

3.3.4 S.6 A4 CEF

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, da die Gewässer bereits in guten Zustand sind und die wertgebenden Artenvorkommen durch A4 mit erheblich beeinträchtigt werden. Als CEF ungeeignet.

3.3.5 S.8 A5 CEF

Als CEF komplett ungeeignet. Fledermäuse sind Traditionalisten, die nur sehr selten Ersatzkästen annehmen, die umliegenden Gehölze sind zu jung als Ersatz. Da die Fledermausdaten für die Flächen aktuell nicht vorliegen, bzw. das vorgelegte „Vorgutachten“ keine Daten liefert, ist eine CEF auch nicht überprüfbar. Die für eine CEF notwendige Altholzentwicklung benötigt ca. 70 Jahre!

3.3.6 S.9 A6

250 qm sind viel zu kleinflächig für die Überlebensfähigkeit einer Population der Strandschrecke, ausserdem wird wieder ein Heckenlebensraum ohne Vorkenntnis der hier vorkommenden Arten beeinträchtigt.

3.3.7 S.10 A7 CEF

Keine Verbesserung für die betroffenen Arten. Ist keine CEF.

3.3.8 S.11 A8

Dies ist keine Ausgleichsmaßnahme, da die Renaturierung der Alb laut Wasserrahmenrichtlinie sowieso durchgeführt werden muss.

3.3.9 S.13 E1 CEF

Als CEF Maßnahme nur geeignet bei einer Wartezeit von mindestens 70 Jahren!

Bäume benötigen eine gewisse Wachstumszeit um ein Waldbiotop für die wertgebenden Arten darzustellen. Liegt außerhalb dem Gebiet der relevanten Artvorkommen.

3.3.10 S.14 E2 CEF

Vollkommen ungeeignete Ersatzmaßnahme. Keine CEF da zu lange Entwicklungszeit der notwendigen Lebensräume. Liegt außerhalb des Gebietes der relevanten Artvorkommen.

3.3.11 S.17 E3 CEF

Flächen stehen nicht zur Verfügung. Keine geeignete Ersatzmaßnahme. Keine CEF, da zu weit vom eigentlichen Artvorkommen entfernt.

3.3.12 S.1 18 E4

Ausgleich durch Eingriff! Die Flächen sind bereits mit sehr wertgebenden Arten besiedelt. Ein Ersatz ist hier nicht möglich.

3.3.13 S.19 E5

Fledermäuse sind Traditionalisten, die nur sehr selten Ersatzkästen annehmen, die umliegenden Gehölze sind zu jung als Ersatz. Da die Fledermausdaten für die Flächen aktuell nicht vorliegen, bzw. das vorgelegte „Vorgutachten“ keine Daten liefert, ist eine Ersatzmaßnahme auch nicht überprüfbar.

3.3.14 S.20 G1

Landschaftsrassen ist kein Ausgleich bzw. Ersatz! In den neu gepflanzten Gehölzen entlang der Straße brüten Vogelarten, die durch diese Maßnahme erst ein erhöhtes Kollisionsrisiko haben!

3.3.15 S.22 G2

Zu kleine Fläche um grundlegend eine Verbesserung zu erhalten. Geht in der umliegenden Nutzung unter!

3.3.16 S.23 G3

Unterhaltungspflege fehlt! Eingriff in bestehende Artvorkommen.

3.3.17 S.25 S2

Keine Hinweise, was mit den gefangenen Amphibien passieren soll. Wanderwege werden verhindert, kein Austausch der Populationen mehr möglich.

3.4 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Tierökologische Untersuchung 2009*

Es fehlt eine gutachterliche Bewertung der Untersuchungen.

3.4.1 S.5 2 Untersuchungsgebiet

Da Untersuchungsgebiet ist zu viel klein und entspricht nicht den fachlichen Notwendigkeiten des großräumigen Eingriffs. Die Jagd- und Nahrungshabitate der potentiell betroffenen Arten sind deutlich weitreichender.

3.4.2 S.7 3 Material und Methode

Wertgebende Käferarten z.B. Heldbock und Hirschkäfer wurden nicht untersucht.

3.4.3 S.8 4 Artenlisten

Im Untersuchungsgebiet lebt die für Karlsruhe größte lokale Population der Rauchschnalbe in den Gebäuden der Papierfabrik. Dieses Vorkommen ist nicht vermerkt und nicht bewertet. Da die Rauchschnalben eine sehr aktive Vogelart sind kann daraus durchaus die tatsächliche Tiefe des vorliegenden Gutachtens abgeleitet werden!

Der Eisvogel brütet ebenfalls im Untersuchungsgebiet und nutzt die gesamten Gewässer im betroffenen Gebiet als Jagdraum.

3.5 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 3 Tierökologische Untersuchung 2007*

Es fehlt eine gutachterliche Bewertung der Untersuchung.

3.5.1 S.4 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist viel zu klein und entspricht nicht dem Stand der Technik.

3.6 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 4 Fledermäuse*

3.6.1 S.1 1. Einleitung

Das Gutachten ist nur ein „Vorgutachten“, wie vom Auftragnehmer ausgeführt. Es entspricht damit nicht den Anforderungen für das Planfeststellungsverfahren! Das Gebiet ist laut Bericht von lokaler Bedeutung für die Fledermäuse, aus diesem Grund muss eine vertiefende Untersuchung, besonders eine Suche der Lebensstätten muss vorgenommen werden, um einen Populationsverlust durch Baumfällungen zu verhindern.

3.6.2 S.4 3. Material und Methode

Nur zwei Termine wurden für die Abschätzung vorgenommen. Wie im Bericht beschrieben wechseln Fledermäuse während der Jahres ihre Jagdgebiete, so sind also viele potentielle Fledermausarten nicht erfasst worden.

Das Untersuchungsgebiet ist viel zu klein gewählt.

3.6.3 S.10 5. Folgerungen für die Planung

Sehr geeignete Jagdgebiete werden betroffen, möglicherweise Quartierbäume. Trotzdem werden keine genaueren Daten geliefert.

Die Aussagen: „Vermutete Quartiere von Abendsegler, Rauhhaut- und Wasserfledermaus werden vielleicht zerstört. Genutzte Leitlinien gehen verloren. Verbindung zum Rhein wird unterbrochen. Zerstörung von Jagdgebieten“ zeigen die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Fledermäuse. Eine detaillierte Untersuchung ist daher zwingend notwendig.

Die einzig sinnvolle Minderung ist die Aufständigung der Trasse von der Albrücke bis zur neuen Rheinbrücke.

Die vorgeschlagenen Minderungen sind kaum wirksam und in der Planung so nicht einmal festgelegt bzw. nicht vorgesehen.

3.7 *FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 6816-341 „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“*

3.7.1 S.7 2.2 Erhaltungsziele

Der MaP (Managementplan) für das Schutzgebiet liegt vollständig vor. Er wurde nicht in die Unterlagen eingebunden.

3.7.2 S.7 2.2.1 Verwendete Quellen

Der MaP (Managementplan) für das Schutzgebiet liegt vollständig vor. Er wurde nicht in die Unterlagen eingebunden.

3.7.3 S.9 6410 Pfeifengraswiesen

Wiederherstellung ist nicht in kurzen Zeiträumen möglich!

3.7.4 S.9 6510 Flachlandmähwiesen

Wiederherstellung nur mit sehr hohem Aufwand über einen langen Zeitraum möglich. In den letzten 10 Jahren 50% Flächenverlust Landesweit der ehemals kartierten Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand eher schlecht.

3.7.5 S.10 7210 Sümpfe mit Schneidried

Landesweit ist dieser Lebensraumtyp nur hier mit einer Kleinstfläche übrig geblieben. Der Erhaltungszustand ist sehr schlecht, da die Schneide sich seit Jahrzehnten nicht verjüngt.

3.7.6 S.10 91F0 Hartholzauenwälder

Eine Wiederherstellung eines Waldlebensraumtyps mit langsam wachsenden Baumarten kann niemals in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich sein.

3.7.7 S.14 Heldbock

Der Heldbock benötigt alte Eichen mit mindestens 50 cm Stammdurchmesser. Wie kann diese Baumgröße in kurzer Zeit wiederhergestellt werden? Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt auf jeden Fall für diese Art vor!

3.7.8 S.14 Hirschkäfer

Der Hirschkäfer benötigt alte Eichen im Todholzstadium. Eine Wiederherstellung dieses Lebensraumes ist niemals in kurzer Zeit möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art liegt möglicherweise vor.

3.7.9 S.17 Schlammpeitzger

Aufgrund fehlender Daten in den Unterlagen kann der Erhaltungszustand dieser empfindlichen Art nicht mit gut bewertet werden. Da im Untersuchungsraum potentielle Vorkommen in den zum Teil

mit Eingriffen verbundenen Altarmen liegen, muss mit einer Verschlechterung der lokalen Population gerechnet werden. Aus diesem Grund liegt eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung vor.

3.7.10 S.22 Gelbbauchunke

Eine bekanntes und noch bestätigtes Vorkommen liegt im direkten Umfeld der betroffenen Gebiete, und ein weiteres direkt im betroffenen Bereich, der in den Unterlagen immer wieder notwendigen Anbindung an die B36, in der Waid. Der Erhaltungszustand ist schlecht. Ein Eingriff bewirkt auf jeden Fall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Gelbbauchunke ist das ideale Beispiel für die falsche Vorgehensweise der Planer. Erstens ist der Untersuchungsraum zu klein gewählt. Zweitens wäre man früh genug an die jeweiligen Fachbehörden und die Gemeindevertreter mit ihren Umweltbeauftragten herangetreten und hätte diese Daten abgeglichen, wären diese Fehler nicht aufgetreten. Jedoch wählte man lieber die intransparente und versteckte Arbeitsweise, um nicht im Vorfeld die Menschen aufzuschrecken.

3.7.11 S.22 Kammolch

Der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht. Trotzdem greift man erheblich in die Bestände ein und verweigert dann noch eine mögliche Minderung durch Amphibientunnel oder noch besser durch eine Aufständigung der Trasse zwischen Alb und Rheinhochwasserdamm um einen möglichen Austausch der Populationen zu erhalten.

Um die bestehenden Kleinstbestände im Gelände südlich der Raffinerie nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, sollen in diesem Raum Waldbestände bzw. Altholz entwickelt werden, um so eine Verschattung der Gewässer zu bewirken.

3.7.12 S.24 Managementpläne

Der MaP liegt seit 2010 vollständig vor. Er kann eingearbeitet werden. Warum er nicht in die Unterlagen integriert ist, ist nicht nachvollziehbar.

3.7.13 S.27 3.2 Wirkfaktoren

Wie die Gestaltungsmaßnahmen Wirkungen verhindern sollen, wird nicht dargestellt, und ist nicht nachvollziehbar.

3.7.14 S. 29 4.1 Durchgeführte Untersuchungen

Es fehlen Untersuchungen zu den Fischen, zu den betroffenen Käfern und den Mollusken.

3.7.15 S.29 4.2 Datenlücken

Es gibt erhebliche Datenlücken aufgrund mangelhafter Kartierungen, veralteter Daten, falscher Untersuchungszeiträume und fehlender Untersuchungen von Artengruppen wie Käfern und Fischen.

Relevante Arten wie Biber oder Haselmaus wurden ebenfalls ignoriert.

3.7.16 S.30 Vorkommen der Arten

Für fast alle Arten sind fehlerhafte Daten zu Grunde gelegt oder Aussagen getroffen. Die Artnachweise sind falsch bzw. sind Abstände zu den nächsten Vorkommen falsch. Die Bewertungen können somit nicht nachvollzogen werden bzw. sind fachlich fehlerhaft.

3.7.17 S.30 Mollusken

Die drei im Untersuchungsgebiet potentiell betroffenen Arten sind nicht untersucht, obwohl die lokalen Populationen erheblich beeinträchtigt sein könnten. Die Bewertungen zum Erhaltungszustand und der Beeinträchtigung sind so fachlich nicht korrekt zu erstellen.

3.7.18 S. 30 Ophiogomphus cecilia

Die Art kommt direkt ca. 500m entfernt im Bereich Knielingen vor und ebenso unterhalb des untersuchten Gebietes. Aus diesem Grund kann auch im betroffenen Bereich von einem Vorkommen ausgegangen werden, da der Zustand der Alb hier nicht ungünstig für diese Art ist.

3.7.19 S.30 Leucorrhinia pectoralis

Die Art ist im NSG Fritschlach vorhanden. Südlich keine 3 km vom Eingriff entfernt.

3.7.20 S.32 Cerambyx cerdo

Die Art wurde nicht untersucht. Obwohl einige Altbäume im betroffenen Gebiet vorhanden sind.

3.7.21 S.32 Lucanus cervus

Die Art wurde nicht untersucht, obwohl Altholz im Untersuchungsraum noch vorhanden ist.

3.7.22 S.34 Misgurnus fossilis

Der Schlammpeitzger hat in den betroffenen Abschluten sehr wohl geeignete Lebensräume und wäre durch die Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt. Er wurde nicht untersucht, eine oberflächliche Bewertung kann nur zu falschen Aussagen führen.

3.7.23 S.34 Petromyzon marinus

Zitat aus den Unterlagen: „Im Eingriffsbereich und albabwärts sind Querder-Vorkommen möglich. Nachweise liegen hierzu jedoch nicht vor“. Dann hätte man danach suchen müssen. Aber das hat man sich gespart wie so viele andere Untersuchungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht auszuschließen aufgrund mangelnder Datenlage.

3.7.24 S. 35 Fledermäuse

Die Aussage, dass die gemeldeten Fledermausarten nicht gefunden wurden, ist durch die Aussage der Gutachter „nur ein Vorgutachten“ durchgeführt zu haben, leicht nachzuvollziehen.

Die Bewertung kommt so sicher zu einer falschen Bewertung, da die Datengrundlage niemals ausreicht!

3.7.25 S.36 Dicranum viride

Nach dieser Art wurde nicht einmal gesucht, obwohl mögliche Lebensstätten auf betroffenen Bäumen der älteren Strukturen liegen könnten.

Die Art könnte erheblich beeinträchtigt werden.

3.7.26 S.40 5.3 Beeinträchtigung von Arten

Die Aussagen stellen aus unserer Sicht keine fachlich hinterlegten Bewertungen dar, sondern sind vorhabensfreundliche Allerweltsaussagen.

3.7.27 S. 40 Mollusken

Vorkommen sind möglich, die nächsten bekannten 5 km entfernt, trotz der mangelhaften Datenlage und keines möglichen Austausches wird keine Beeinträchtigung attestiert. Die lokale Population wäre sehr wohl betroffen und aufgrund der dünnen Daten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands möglich.

3.7.28 S. 41 Andere Arten

Ein Großteil der Arten wurde nicht einmal untersucht, Vorkommen sind jedoch möglich und zum Teil auch bekannt, trotzdem soll es keine Beeinträchtigung geben. Eine mehr als zweifelhafte Aussage!

3.7.29 S.41 Kammolch

In den Flächen westlich des Rheindamms sind einige Druckwassertümpel mit sehr kleinen Populationen des Kammolchs bekannt. Bei Hochwasser weichen diese Tiere in die Bereiche östlich des Damms aus. Somit sind die Bestände außerhalb des FFH-Gebietes natürlich Teil der Restpopulationen und auch für den Erhaltungszustand der Art zu bewerten. Da der Eingriff deutlich über der Erheblichkeitsschwelle liegt, ist es nicht nachvollziehbar, diese Art räumlich rauszuschmeissen!

3.7.30 S.43 6 Schadensbegrenzung

Die Minderungen helfen den betroffenen Arten im betroffenen Raum nicht. Geeignete Maßnahmen werden nicht durchgeführt. Kammolch, Mollusken, Schlammpeitzger, Heldbock und Hirschkäfer sind potentiell bzw. sicher erheblich beeinträchtigt. Damit ist das Vorhaben unverträglich!

Die Unterlagen sind fachlich sehr fehlerhaft, die Untersuchungen sehr dürftig bzw. unvollständig.

Zur korrekten Bewertung muss die Untersuchung auf deutlich besserem Niveau nachgearbeitet werden! Es sind die Standards der Vorgaben der LUBW nicht im Geringsten eingehalten!

3.7.31 S. 43 7 Summationswirkungen

Natürlich sind Summationswirkungen zu überprüfen, da viele Maßnahmen der Planung geeignet sind, zusammen mit anderen z.B. Grundwasserentnahme der Raffinerie die Erheblichkeitsschwelle zu erreichen. Die Summationsüberprüfung fehlt.

3.7.32 S.44 8 Zusammenfassung

Die Aussagen zu den Austauschbeziehungen mit dem FFH-Gebiet zeigen die eindeutige vorhabensfreundliche und damit fachlich falsche Bewertung. Kammolch und Gelbbauchunke sind wanderfreudige Tiere und in der Aue an stark wechselnde Wasserstände angepasst und somit leicht in der Lage, die Restpopulationen in beide Richtungen zu erreichen.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist zusammen mit der Grundwasserentnahme der Raffinerie sicher!

Die Datengrundlage ist zum Teil veraltet und mehr als dünn und nicht aussagekräftig bzw. nicht stichhaltig.

Damit ist das Vorhaben unverträglich!

3.8 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“

Die Einwendungen hier sind identisch zu den der vorgenannten Verträglichkeitsuntersuchung. Sie werden nur zum Teil bei besonders gravierenden Falschaussagen nochmals dargelegt.

3.8.1 S.18 Maifisch

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht-

3.8.2 S.19 Steinbeißer

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht.

3.8.3 S.20 Flussneunauge

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht.

3.8.4 S.22 Meerneunauge

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht.

3.8.5 S.23 Lachs

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht.

3.8.6 S.26 Biber

Da muss man schon fast lachen, wenn es nicht so erheblich wäre. 1 Exemplar bekannt, aber Erhaltungszustand sehr gut! Biber sind nicht in der Lage, sich durch Jungfernzeugung zu vermehren! Aus diesem Grund fachlich sehr falsche Bewertung!

3.8.7 S.29 Kleefarn

Dieser einzige Bestand ist seit Jahren erloschen und nur durch künstliche Wiederansiedlung zwischenzeitlich kurzfristig nochmal belebt worden! Der Erhaltungszustand ist sehr schlecht!

3.8.8 S. 30 2.3 Sonstige Arten

Es fehlen viele weitere bekannte Vorkommen und auch für die Planung relevante Arten in dieser Aufzählung wie die Wildkatze und die Haselmaus.

3.8.9 S.40 Fledermäuse

Aufgrund der sehr einfach gestrickten „Voruntersuchung zu den Fledermäusen“ sind solche Aussagen über das nicht Vorhandensein dieser Arten nicht haltbar!

3.9 *Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 7015-441*

3.9.1 S.20 Artenaufzählung

Der Eisvogel brütet sogar direkt im Untersuchungsgebiet südlich des Verkehrsübungsplatzes. Es gibt nicht nur in der Pfalz brütende Eisvögel.

Der Schwarzspecht hat sein Brut- und Nahrungsrevier in den rheinnahen Pappelwäldern beidseits der B10.

Eine Kormorankolonie mit 90 Paare befindet sich 2 km südlich des Ölkreuzes.

Zwei Schwarzmilanpaare brüten 500m bis 1 km südlich vom Ölkreuz.

Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass der Untersuchungsraum viel zu klein gewählt wurde, besonders für mobile Arten ist diese Vorgehensweise nicht fachgerecht.

3.9.2 S.25

Die wichtigsten Arten wurden nicht erfasst. Hat man sie nicht gefunden oder nicht gesucht?

Kartierungsgrundlage ist unvollständig!

Die Beurteilung aufgrund falscher oder unzureichender Daten ist nicht nachvollziehbar und auch fachlich falsch, die Artenbewertung vorhabensgerecht aufbereitet und formuliert.

3.9.3 S.29 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahme G1 ist keine Kompensation, was soll einem Vogel Landschaftsrasen und ein Gehölz entlang einer Autobahn bringen?

Die Irritationswand ist unzureichend viel zu kurz und muss sowohl auf der Albbrücke als auch im Auwaldbereich zwischen Rhein und Alb beidseitig ausgeführt sein.

3.9.4 S.30 Zusammenfassung

Aufgrund der schlechten, bzw. mangelhaften Datenlage kann diese Bewertung nicht durchgeführt werden. Wenn man zu diesem Ergebnis kommen will, dass es keine Beeinträchtigung für das VSG gibt, macht es Sinn keine Daten zu erfassen. Sonst erscheint die Vorgehensweise wenig fachlich.

3.10 Fachbeitrag Artenschutz

3.10.1 S.20 Maßnahmen zur Vermeidung

S2 ist keine Vermeidung, da durch diese Maßnahme der Austausch von Populationen verhindert wird, es wäre eine Vermeidung, wenn Amphibientunnel eingebaut werden oder die Trasse zwischen Alb und Rheindamm aufgeständert werden würde.

3.10.2 S.21 V2

Eine Vermeidung wäre, die zu fällenden Bäume vorab nach Höhlen abzusuchen und Fledermäuse gezielt zu suchen. Dann könnte die Fällaktion gezielt nach dem Ausfliegen der Fledermäuse stattfinden und würde die Populationen sehr gezielt schonen.

3.10.3 S. 21 V4

Diese Maßnahme ist keine Vermeidung, da die Überbrückung von Fließgewässern sowieso durchgeführt werden muss!

Alibimaßnahme, kein zusätzlicher Nutzen und kein zusätzlicher Aufwand notwendig.

3.10.4 S.21 V5

Die Direkteinleitung von Oberflächenwasser darf sowieso nicht durchgeführt werden.

Alibimaßnahme, kein zusätzlicher Nutzen und kein zusätzlicher Aufwand notwendig.

3.10.5 S.21 CEF-Maßnahmen

Aufgrund der dünnen bzw. nicht vorhandenen Ausgangsdaten sind ein Teil der Maßnahmen nicht überprüfbar und darum als CEF-Maßnahme unzulässig.

Ein Großteil ist als CEF vollkommen ungeeignet, höchstens man kann mehrere Jahrzehnte auf den Erfolg warten.

Ganz erheblich sind die Defizite bei den Fledermäusen in Bezug auf Daten und CEF sichtbar. Man weiß nichts, da es nur ein „Vorgutachten“ gibt, die dünne Datenlage soll aber ermöglichen, die Populationsgröße und den Erfolg der CEF nachzuprüfen. Besonders interessant ist, dass mit Hilfe von Fledermauskästen die Individualisten und Traditionalisten der Fledermäuse angezogen werden sollen und die Altholzentwicklung auch als CEF gelten soll. Die höchste Einstufung dieser Maßnahme könnte eine Ausgleichsmaßnahme sein, aber niemals eine CEF.

Bei den Maßnahmen E2 und E3 geht man gewöhnlich von Entwicklungszeiten über 100 Jahre aus, besonders die artenrelevanten Grenzzonen wie Großseggenriede oder feuchte Hochstaudenflure benötigen lange Entwicklungszeiten über 10 Jahre mit einem hohen Betreuungsaufwand, der dauerhaft gewährleistet sein muss.

3.10.6 S.22 4.3 Kompensationsmaßnahmen

Ein Großteil der Flächen steht nicht zur Verfügung aufgrund anderer Nutzungen. Weitere Flächen (Eggenstein und Huttenheim) sind in einem so hochwertigen Zustand, dass es ein Eingriff wäre statt einen Ausgleich darzustellen. G 1 Die Ansaat von Landschaftsrasen ist kein Ausgleich!

3.10.7 S.23 5.1.2.1 Säugetiere

Es fehlen die im Raum bekannten und damit relevanten Arten:

Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr und Wildkatze

3.10.8 S.25 Breitflügel-Fledermaus

Die Größe der lokalen Population kann nicht bestimmt werden, heißt es in den Unterlagen! Mit einer Sparkartierung sicher nicht. Trotzdem will man für diese Artengruppe CEF durchführen. 15 Tiere als wahrscheinliche Größe sind eine sehr vage Aussage, wie man dann aber auf einen günstigen Erhaltungszustand kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Bei 15 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Da diese Art eine Gebäude bewohnende ist fragt man sich wie dort eine CEF wirken soll.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.9 S.29 Großer Abendsegler

Die Größe der lokalen Population kann nicht bestimmt werden, heißt es in den Unterlagen! Mit einer Sparkartierung sicher nicht. Trotzdem will man für diese Artengruppe CEF durchführen. 20 Tiere als wahrscheinliche Größe sind eine sehr vage Aussage, wie man dann aber auf einen günstigen Erhaltungszustand kommt ist nicht nachvollziehbar.

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Bei nur 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die vorgeschlagenen CEF sind in der geplanten Zeit nicht wirksam.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.10 S.31 Rauhhautfledermaus

Die Größe der lokalen Population kann nicht bestimmt werden, heißt es in den Unterlagen! Mit einer Sparkartierung sicher nicht. Trotzdem will man für diese Artengruppe CEF durchführen. 10 Tiere als wahrscheinliche Größe sind eine sehr vage Aussage, wie man dann aber auf einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Bei nur 10 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Da diese Art eine Gebäude bewohnende ist fragt man sich, wie dort eine CEF wirken soll.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.11 S.34 Wasserfledermaus

Die Größe der lokalen Population kann nicht bestimmt werden, heißt es in den Unterlagen! Mit einer Sparkartierung sicher nicht. Trotzdem will man für diese Artengruppe CEF durchführen. 10 Tiere als wahrscheinliche Größe sind eine sehr vage Aussage, wie man dann aber auf einen günstigen Erhaltungszustand kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Bei 10 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.12 S.38 Zwergfledermaus

Die Größe der lokalen Population kann nicht bestimmt werden, heißt es in den Unterlagen! Mit einer Sparkartierung sicher nicht. Trotzdem will man für diese Artengruppe CEF durchführen. 15 Tiere als wahrscheinliche Größe sind eine sehr vage Aussage, wie man dann aber auf einen günstigen Erhaltungszustand kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Bei 15 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.13 S.41 Biber

V4 ist keine Vermeidung da Alibimaßnahme.

Wie kann eine CEF wirken bei keiner bestehenden Population? Es ist kein Biber vorher da, danach auch nicht, also ist die CEF erfüllt?

Bei maximal einem Tier das in den letzten Jahren im Raum aufgetaucht ist, wäre der Verlust sehr wohl ein signifikanter Eingriff in den Erhaltungszustand. Die ökologische Funktion kann nicht gewahrt werden, wenn man nicht weiß, wo der Biber sitzt.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.14 S.43 Haselmaus

Die Grundlagen zur Verbreitung der Haselmaus sind längst überholt, da sich herausgestellt hat, dass es sich zu 99% der Fundmeldungen um Fehlbestimmungen handelt.

Die neuesten Untersuchungen zeigen, dass die Haselmaus extrem selten ist und der Erhaltungszustand in BW sehr schlecht ist. Aus diesem Grund muss die Haselmaus gezielt untersucht werden, um die mögliche lokale Population bewerten zu können.

Es ist nicht sichergestellt aufgrund der dünnen Datenlage vor Ort, dass sich der aktuell sehr schlechte Erhaltungszustand noch weiter verschlechtert.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.15 S.46 Mauereidechse

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, die Population kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Aussaat von Landschaftsrassen ist kein Ausgleich und fachlich für Reptilien ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.16 S.49 Schlingnatter

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, die Population kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Aussaat von Landschaftsrassen ist kein Ausgleich und fachlich für Reptilien ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.17 S.52 Zauneidechse

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, die Population kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Aussaat von Landschaftsrassen ist kein Ausgleich und fachlich für Reptilien ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.18 S.57 Kammmolch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.19 S.61 Kleiner Wasserfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die ökologische Funktion wird nicht gewahrt, da die Population in kleine Teilpopulationen ohne Austauschmöglichkeit aufgesplittet werden.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.20 S. 65 Knoblauchkröte

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die vereinzelt Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.21 S.68 Kreuzkröte

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.22 Laubfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Aufgrund der großen Wanderfreudigkeit des Laubfrosches ist die weitere Unterteilung des Lebensraumes ein erheblicher Eingriff in die lokale Population.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.23 S. 77 Springfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.24 S. 79 Wechselkröte

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V5 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung.

Die CEF sind nicht sinnvoll, oder überflüssig bzw. dienen der lokalen Population nicht.

Die ökologische Funktion wird nicht gewahrt.

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Kompensationen dienen der lokalen Population nicht, da sie zu weit entfernt liegen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.25 S.83 Grüne Keiljungfer

Die Art kommt sowohl im Oberlauf als auch im Unterlauf der Alb gesehen vom zu kleinen Untersuchungsraum vor. Warum sollte sie nicht hier auch vorkommen. Die Untersuchung scheint nicht sehr gründlich gewesen zu sein.

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Alb.

V4 und V5 sind eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung, weil sie Standard sind und sowieso durchgeführt werden müssen.

Die CEF kann gar nicht überprüft werden, wenn man die lokale Population nicht gründlich untersucht hat.

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.26 S.86 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

V4 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die CEF ist sehr gezielt zu überprüfen und dauerhaft nachzuweisen.

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.27 S. 88 Nachtkerzenschwärmer

Die Art wurde nicht untersucht. Erhebliches Datendefizit.

G1 ist keine Kompensation – Landschaftsrasen ist kein passender Lebensraum für diese Art.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.28 Zierliche Tellerschnecke

Die Art ist nicht untersucht. Erhebliches Datendefizit!

Eine Schnecke ist wenig mobil, aus diesem Grund kann die relevante lokale Population nicht in Neureut oder Eggenstein sein.

Für den Eingriff muss die Art schon im Planfeststellungsverfahren untersucht sein.

Alle Maßnahmen sind inakzeptabel und fachlich nicht haltbar, aufgrund der fehlenden Daten.

V5 ist keine Minderung, sondern eine sowieso notwendige Alibimaßnahme.

CEF können für diese Art nicht vorgesehen sein, ohne Kenntnis über die lokale Population im Eingriffsbereich.

Wie kann man eine lokale Population beurteilen, ohne die Population untersucht zu haben und ohne zu wissen, wo die Art vorkommt?

Man schlägt eine gezielte Arterfassung vor! Das ist eine richtige Vorgehensweise aber vor der Offenlage! Dies stellt ein erhebliches Defizit in den Unterlagen dar.

3.10.29 Weitere Mollusken

Die nicht untersuchten Vertigo-Arten kommen im Eingriffsgebiet möglicherweise vor, da sie aus dem Umfeld bekannt sind. Trotzdem wurden sie nicht untersucht und auch nicht bewertet.

Für den Eingriff müssen die Arten im Planfeststellungsverfahren untersucht sein.

3.10.30 Vögel

Die Ausführungen in diesem Kapitel zeigen wie unlogisch und unfachlich die Unterlagen erarbeitet wurden.

CEF-Maßnahmen wurden, je nachdem was man ohne Begründung für notwendig erachtete oder für potenziell restriktive Arten benötigte, eingesetzt, wenn es nichts Passendes gab, lies man sie weg. Ohne tatsächlichen Sinn oder Begründung wurden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für grundlegend alle Arten auf den gleichen Flächen angeführt.

Auch ist nicht nachvollziehbar warum einmal der Tatbestand für BNatSchG §44 bzw. 45 erreicht oder nicht erreicht ist. Es erscheint sehr frei gewählt und nicht auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten

Insgesamt ist die Ausführung nicht haltbar und entspricht keinen fachlichen Grundsätzen.

3.10.31 S.100 Wintergäste und Durchzügler

V4 und V5 sind keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden müssen und nur als Alibi hier aufgeführt werden.

Die vereinzelte Tötung sehr seltener Arten kann natürlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

G1 ist keine Kompensation für Zugvögel!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.32 S.106 Nahrungsgäste während der Brutzeit

V4 ist keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden muss und nur als Alibi hier aufgeführt wird.

Die vereinzelte Tötung sehr seltener Arten kann natürlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eisvogel und Rohrweihe sind zum Beispiel nur in Einzelexemplaren bzw. -paaren vorhanden.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.33 S.108 Nahrungsgäste ohne Gewässerbindung

V4 ist keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden muss und nur als Alibi hier aufgeführt wird.

Die Rauchschwalbe brütet mit einer relativ großen Population direkt im Eingriffsbereich und ist fachlich nicht korrekt bewertet und untersucht.

G1 ist keine Kompensation, bzw. nutzen Segler und Schwalben den Bereich über den warmen Straßen, während kalter Tage als Hauptjagdgebiet, und überfliegen die Böschung niedrig um dann

noch tiefer in den Straßenbereich hineinzufiegen, damit erhöht sich die Kollisionsgefahr durch die Böschung erheblich, statt sie zu verringern!

Die gesamten Bestände aus dem Umkreis von mehreren dutzend Kilometer treffen sich im Eingriffsbereich um diese Tage zu überstehen. Zum Teil sind dann mehrere zehntausend Individuen dieser Arten hier Nahrungsgast.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.34 S.111 Brutvögel mit Waldbindung

Es gibt keine CEF für diese Arten.

Die Kompensationen sind zu weit weg, bzw. gar nicht umsetzbar.

Also ist der Ausgleich nicht erbracht.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.35 S.114 Brutvögel mit Gewässerbindung

V5 und V4 sind keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden müssen und nur als Alibi hier aufgeführt werden.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

G1 ist keine Kompensation, sondern kann die Gefahr der Kollision sogar erhöhen.

Ausgleich ist außerhalb des ökologischen Funktionsraumes.

3.10.36 S. 117 Brutvögel der Hecken

V4 ist keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden muss und nur als Alibi hier aufgeführt wird.

Der Ausgleich liegt weit außerhalb des ökologischen Funktionsraumes

CEF-Maßnahmen sind ebenfalls viel zu weit weg, bzw. die Flächen stehen dafür nicht in absehbarer Zeit für diese Arten zur Verfügung.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.37 S.119 Brutvögel der Siedlungen

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.38 S. 121 Dorngrasmücke

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.39 S. 124 Fitis

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.40 S.127 Gartenrotschwanz

Die Ausgleichsmaßnahmen stehen nicht in räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.41 S.129 Gelbspötter

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.42 S.132 Girlitz

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.43 S.135 Goldammer

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.44 S.137 Grauschnäpper

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.45 S.140 Grünspecht

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.46 S.143 Klappergrasmücke

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.47 S.146 Kleinspecht

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.48 S.148 Kuckuck

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.49 S.151 Mäusebussard

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung. Ein Paar wird laut Unterlagen durch den Eingriff verdrängt und trotzdem soll damit keine signifikante Auswirkung auf die lokale Population vorliegen.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.50 S. 154 Neuntöter

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.51 S. 157 Pirol

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.52 S.160 Schwarzmilan

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.53 S.162 Sperber

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.54 S. 164 Sumpfrohrsänger

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.55 S.166 Teichhuhn

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.56 S.170 Weidenmeise

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.57 S.172 Wendehals

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.58 S.175 Zwergtaucher

Die CEF dienen nicht der lokalen Population und sind daher als Ausgleich ungeeignet.

Die CEF sind viel zu langwierig in ihrer Entwicklung und werden in dem notwendigen Zeitraum niemals als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Bei nur einem Paar der lokalen Population ist der Verlust eines Tieres schon eine signifikante Auswirkung.

Die lokale Population ist zu weit gefasst und entspricht nicht den räumlichen Zusammenhängen.

Die Kompensationen sind mehr als 30 km entfernt.

G1 ist keine Kompensation!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

3.10.59 S.182 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Genau da wird beschrieben, warum die Unterlagen fehlerhaft bzw. die Schlussfolgerung nicht korrekt ist.

Es fehlt die Überprüfung für eine zumutbare Alternative. Es wird immer von der zumutbaren Alternative für die vorliegende Trasse gesprochen. Jedoch wurden andere Trassen bzw. Varianten nicht untersucht, um zu zeigen, dass diese die einzig sinnvolle und alle anderen unzumutbar sind.

Diese Vorgehensweise ist eigentlich seit Jahren Standard und diese kennt jeder Referendar.

Varianten sind zu prüfen – und nicht die Vorzugstrasse muss zumutbar sein, sondern andere ökologisch oder/und wirtschaftlich bessere unzumutbar!

Die kurze Zusammenfassung der angeblichen Alternativenprüfung ist an den Haaren herbeigezogen, es liegen keine wirtschaftlichen Zahlen vor, keine Vergleiche, keine Zahlen, nichts, das eine Entscheidung nach fachlichen Gründen ermöglichen würde. Nur Wunschargumente aber nichts Logisches oder fachlich Begründbares.

Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

3.10.60 S.188 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

Es werden Listen vorgelegt aber nicht welche Kriterien für die Planung genutzt werden. Man hat einen Auftrag und egal ob sinnvoll oder nicht man macht es halt.

Dann werden die gleichen Panikargumente gewählt, mit der man schon die Bürger versucht hat auf Linie zu bringen, Sanierung, Totalsperrung, Ost-Lieferverkehr und viel mehr Autos als heute.

Keine Zahlen - keine Tatsachen – unhaltbar!

Besonders bezeichnend für diese unfachlichen Aufzählungen ist die angebliche Entlastung der bisher vom Straßenverkehr betroffenen Menschen. Diese Argumentation ist sowohl emotional eine Frechheit als auch physikalisch kompletter Unsinn. Erst 50% Verkehrsreduktion ist hörbar und damit eine Entlastung! Und diese Reduktion bewirkt weder eine 2. Rheinbrücke noch die Weiterführung nach Landau oder auf die B36!

3.11 Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr

Es ist interessant, dass im Nachgang zu den anderen Gutachten ein solches Papier erstellt wird, jedoch ohne es in die restlichen Bewertungen und Ergebnisse, bzw. Maßnahmen einzubinden.

Der Hammer ist die Aussage, dass für eine mögliche Komplettsperre der B10 als eine Sonderuntersuchung der Avifauna durchgeführt werden sollte, da drastische Auswirkungen durch die B10 neu zu erwarten sind! Und sogar ein eigenständiges Verfahren wird angeregt.

Heißt das, diese Planfeststellung gilt nur für den Planfall 1 und für Planfall 2 muss ein neues Verfahren durchgeführt werden?

Diese letzte Einzelheit in den Unterlagen zeigt die Misere des gesamten Verfahrens. Eigentlich hat man erkannt, es geht diese Variante nicht und man formuliert Beschönigendes und mögliche Erweiterungen als fortgeschriebenen „Kompromiss“, jedoch sind die naturschutzrechtlichen Restriktionen nicht zu überwinden.

Darum die vielen Gutachten und noch ein Sondergutachten, aber die wahren Aussagen und Hemmnisse werden überhaupt nicht beachtet. Wozu der Aufwand wenn es die Planer sowieso nicht interessiert?

Mit dem Sondergutachten hat sich das Planfeststellungsverfahren selbst ad absurdum geführt.

Denn über die neue B10 darf nur ein beschränktes Verkehrsvolumen abgewickelt werden. Für eine Vollsperrung der alten Rheinbrücke ist das Verfahren nicht ausreichend und damit nicht genehmigungsfähig!

■ Rheinland-Pfalz – Detaillierte Einwendungen

Verständliche Zusammenfassung

4.1.1 S.30 1.1 Bedarf

Der Bedarf ist nicht mit plausiblen Zahlen belegt. Es werden statt der vorliegenden aktuellen Daten der Dauerzählstelle, Traumzahlen verwendet. Sogar der Nullfall 2009 liegt schon 10% über den real eingetretenen Zahlen.

Laut dieser Zählstelle hat sich der Verkehr auf der Brücke in den letzten Jahren nicht erhöht. Alle Basisdaten für geänderte Mobilität, geänderte Lebensinhalte, veränderte Altersstrukturen, neue Zulassungszahlen, massiv erhöhte Spritpreise, verbesserter ÖPNV werden in den Unterlagen nicht genannt statt dessen werden Flächen als bebaut dargestellt, die in der Zwischenzeit Naturschutzgebiet sind oder aus dem FNP gestrichen wurden. Straßen die nie gebaut werden bzw. planerisch nicht mehr verfolgt werden.

Der Bedarf ist schöngerechnet um eine Begründung für dieses Bauwerk zu erhalten, sie haben aber mit der Realität nichts zu tun.

.

4.1.2 S. 30 1.2 Variantenprüfung

Die Variantenprüfung geht nicht auf die rechtlich verbindlichen Fragen wie Kosten und Wirtschaftlichkeit ein. Die Kohärenzmaßnahmen sind keine und dienen den betroffenen Arten nicht. Die gewählte Variante muss nicht zumutbar sein! Sondern die anderen besseren Varianten müssen unzumutbar sein! Diese Bewertungen liegen nicht vor.

4.1.3 S.32 1.4 Vermeidungsmaßnahmen

Eine Überbrückung des Rheinvorlandes ist sowieso notwendig, da es sich um Fließgewässer handelt, damit ist es keine Minderungsmaßnahme!

Oberflächenwasser darf sowieso nicht direkt in Wasserflächen eingeleitet werden. Es ist ein zwingende Maßnahme keine Minderung!

4.1.4 S. 40 Auswirkungen

Alle Schutzgüter werden erheblich beeinträchtigt. 124 Arten werden erheblich beeinträchtigt, bei 75 Arten können die Eingriffe nicht ausgeglichen werden.

Dann werden Scheinargumente für die Alternativlosigkeit vorgetragen um eine Ausnahmegenehmigung zu bewirken.

Es scheint auf Basis der vorgelegten Unterlagen keine Planfeststellung möglich, da eine saubere Abwägung nie gegeben sein wird.

Ausgleich in dieser Dimension ist nie zu leisten, bzw. mit einem so hohen dauerhaften Aufwand, finanziellem und betreuendem, dass diese Variante niemals wirtschaftlich sein kann.

Aus diesem Grund sind wohl auch keine Zahlen aufgeführt, die die tatsächlichen Kosten für alle Maßnahmen darlegt.

Viele aufgeführte CEF Maßnahmen sind keine, da sie nicht in absehbarer Zeit fertiggestellt sind, einerseits stehen die Flächen nicht zur Verfügung, da sie bereits als Ausgleichsfläche belegt sind, bzw. in anderer Nutzung festgeschrieben sind, aber es sind auch Lebensraumtypen aufgezählt, die mehrere Jahrzehnte zur Neuentwicklung benötigen um dann den anspruchsvollen Arten auch zur Verfügung zu stehen. Oder es werden Maßnahmen genannt, die von den Arten nicht akzeptiert werden, weil sie komplett Andere Ansprüche haben.

Generell muss bei allen Arten ein begleitendes Monitoring festgelegt sein. Wie sollen sonst CEF-Maßnahmen überprüfbar sein?

4.1.5 S.49 Gesamtbeurteilung

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht auszugleichen, die Kohärenzmaßnahmen sind nicht fachgerecht. Seltene Arten die betroffen sind und landes- bzw.- bundesweite Bedeutung haben werden verloren gehen (z.B. Zwergdommel, Purpurreiher). Damit ist dieses Vorhaben unzulässig.

Viele relevante Arten sind nicht untersucht, trotzdem weiß man, dass es keine erheblichen Beeinträchtigungen gibt. Aufgrund der Lebensweisen der nicht untersuchten Arten bzw. der Vorkommen ist eine Beeinträchtigung nicht nur wahrscheinlich sondern sicher. (Eremit, Heldbock, Mollusken)

Dass der Eingriff keine Auswirkungen auf den Erholungsraum hat zeigt die emotionslose Bewertung von Heimat und Landschaft und verdeutlicht die einseitige Sichtweise der gesamten Unterlagen. Menschen die hier ihren Erholungsraum haben werden als nicht existent beschrieben! Die Planer und Gutachter sollten sich mal am Wochenende bewegen und diese Räume mit den vielen Menschen erleben.

Dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die zweite Rheinbrücke erfolgen, ist eine fachlich nicht haltbare Behauptung und leicht widerlegbar. Besonders interessant erscheint diese Aussage mit dem Hinweis auf das Sondergutachten zum Straßenverkehr und der Avifauna. Dort wird genau das Gegenteil beschrieben. Aber das hat anscheinend niemand gelesen, denn sonst hätte man sicher auch eine Ausgleichsmaßnahme dafür erfunden. Aktuell jedoch liegt diese Aussage vor und widerlegt die gesamten Ausführungen des Planfeststellungsverfahrens!

Die drei Hauptvorkommen der schilfgebundenen Vogelarten Drosselrohrsänger, Purpurreiher und Zwergdommel sind einmalig landesweit und für Südwestdeutschland, sie sind nicht auszugleichen, aufgrund ihrer Empfindlichkeit. Wenn das so leicht wäre, müssten diese Arten in deutlich größerer Anzahl in den vielen hochwertigen Schilfgebieten entlang des Oberrheins leben. Da sie das nicht tun, ist der Erhaltungszustand dieser Arten direkt mit den Einzelpaaren des betroffenen Gebietes verbunden. Ein Verlust nur einer dieser Arten verletzt das Verschlechterungsverbot der Vogelschutzrichtlinie und macht das Vorhaben unzulässig. Die Unterlagen belegen dies mehrfach. Nach den Ausführungen im Sondergutachten „Vögel und Straßenverkehr“ ist das Verschlechterungsverbot mit Bau der Trasse auf jeden Fall erfüllt!

4.2 *Landschaftspflegerischer Begleitplan*

4.2.1 S.7 1.1 Begründung

Die Begründung ist nicht korrekt und auch nicht logisch. Die Prognosen sind falsch und die neue Rheinbrücke kann für den Planfall die Verkehrsmenge nicht aufnehmen. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben so nicht sinnvoll, mögliche Alternativen wurden erst gar nicht geprüft!

4.2.2 S.12 2.2 Wirkfaktoren

Der „vor Kopf“ Rückbau ist nicht möglich da bestehende Verkehrsbeziehung sonst verloren gehen. Die Bilanzierung stimmt nicht, da die Entsiegelung wegen fehlender Flächen nicht möglich ist. Die Trennwirkung könnte erheblich gemindert werden wenn die Trasse von der B9 bis zum Rhein komplett aufgeständert gebaut würde. Die verkehrsbedingte Belastung ist auch für den Fall der Vollsperrung der bestehenden Brücke zu beachten und alle Funktionalitäten und Beeinträchtigungen nachzuweisen.

4.2.3 S.15 2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V4 ist nicht zielführend, was passiert mit den gefundenen Fledermäusen? Nur durch das Absuchen betroffener Höhlenbäume vor dem Fällen wäre eine Minderung zu erzielen, da diese Bäume dann im Frühjahr nach dem Ausfliegen der Fledermäuse gefahrlos zu Fällen wären.

V9 eine Überbrückung ist sowieso notwendig, da es sich um Fließgewässer handelt, damit ist es keine Minderungsmaßnahme!

V11 Oberflächenwasser darf sowieso nicht direkt eingeleitet werden. Zwingende Maßnahme keine Minderung!

4.2.4 S.13 3 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet ist zu klein gewählt. Besonders die mobilen Arten sind durch diesen eng begrenzten Untersuchungsraum nicht korrekt zu bewerten.

4.2.5 S.15 3.2 Nutzungen

Mögliche Planungen sind kein Teil der Nutzungen und haben nichts mit einer Bewertung zu tun.

4.2.6 S.20 3.4 Raumplanung

Zwischen Alb und Rhein liegen bedeutende Feucht- und Waldlebensräume und nicht nur Bauflächen!

4.2.7 S.32 4.1.4 Vorkommen von Tierarten

Bei den meisten Arten wird auf veraltete Daten zurückgegriffen. Einige relevante Artengruppen wurden überhaupt nicht untersucht, z.B. Fische, Käfer und Mollusken.

Aufgrund der Lebensweise bestimmter nicht untersuchter Arten, bzw. wegen ihrer bekannten Vorkommen kann nicht nur sondern muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. (Eremit, Heldbock, Mollusken).

4.2.8 S.72 4.5.1 Landschaftsbild

Insgesamt wird das Landschaftsbild sehr heruntergeredet und entspricht nicht den tatsächlichen Begebenheiten.

Fragwürdig ist die Aussage die Gutachter könnten den Eingriff ins Landschaftsbild nicht bewerten. Wer soll es denn sonst? Dann muss ein Modell oder ein Simulation erstellt werden um es bewerten zu können. Das stellt ein erhebliches Defizit in den Unterlagen dar.

4.2.9 S.89 Wasser

Das Oberflächenwasser darf nicht in den Rhein gelangen. Aufgrund des hohen Anteils an Tanklastzügen auf der B10 wegen der nahen Raffinerie ist bei möglichen Unfällen auf der Brücke die Gefahr zu hoch für eine grundlegende Verschmutzung des Rheins. Das Oberflächenwasser muss gesammelt und in geeignete Bereiche abgeleitet werden und notfalls aufgehalten werden können.

4.2.10 S. 92 Landschaftsbild

Die Dammlage der Trasse mit Gehölzen zu kaschieren und dann als nicht technisch zu beschreiben, zeigt die anthropozentrische Sichtweise der Antragssteller und entspricht nicht der Tatsache. 15 m hohe Dämme die mitten durch die Auwäldbereiche führen sind nicht zu kaschieren und entsprechen in keinsten Weise dem typischen Landschaftscharakter. An Wochenenden, die anscheinend zur Meinungsbildung der Planer nie genutzt wurden, um die betroffenen Bereiche zu untersuchen, sind hier eine große Anzahl Erholungssuchender unterwegs, durch das LKW-Fahrverbot ist zu dieser Zeit kaum eine Belastung der Räume durch Verkehr und Lärm vorhanden. Wenn ein Raum nur durch wenige Menschen begangen wird, jedoch eine sehr hohe Bewertung für das Landschaftsbild vorliegt, ist das Potential dennoch gegeben und könnte durch geeignete Erschließung maßgeblich gefördert werden.

Die Bewertung hier ist so falsch.

4.2.11 S.93 Konfliktbewertung Zusammenfassung

Alle Schutzgüter werden erheblich beeinträchtigt!

Trotzdem wird die Planung weiterbetrieben ohne schonendere Varianten zu prüfen oder die neuen Verkehrsentwicklungen in die Planung einzubeziehen. Es wird weiterhin an alten Zahlen und einseitiger Sichtweise festgehalten. Obwohl es Varianten gibt, die die Schutzgüter nicht beeinträchtigen.

Diese Vorgehensweise ist nicht zeitgemäß und nicht zu akzeptieren.

Ein Beispiel für die eigenartige Sicht- und Vorgehensweise der Planer und Gutachter stellt der Punkt zur Versiegelung des Bodens dar. Einerseits soll der Eingriff ausgleichbar sein durch Entsiegelung, aber es stehen gar nicht ausreichende Flächen zur Verfügung. Wie kann man dann ausgleichen?

So geht es in allen Punkten der Konfliktbewertung, man geht davon aus auszugleichen aber man weiß es nicht. Trotzdem bewertet man in der Ausnahmeprüfung alles als ausgeglichen und damit rechtlich zulässig.

Der Nachweis kann aber überhaupt nicht geführt werden und wird auch nie geführt werden können, aufgrund der massiven Eingriffe und Zerstörung in sensibelste Lebensräume und Artvorkommen.

4.2.12 S.98 6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Flächen in Jockgrim stehen als Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung, da sie bereits mit Ausgleichsmaßnahmen belegt sind. Andere Flächen sind als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen aufgrund der Artenvorkommen bzw. des guten Zustandes der vorhandenen Lebensräume nicht geeignet.

Zu den anderen Maßnahmen sind im folgenden Bereich zum Anhang 1 die entsprechenden Einwände vorgebracht.

4.2.13 S.122 Artenschutzrechtliche Belange

Die CEF-Maßnahmen sind alle nicht geeignet um die Verbotstatbestände zu umgehen, entweder die Arten reagieren nicht auf diese Art von Maßnahmen oder sie sind fachlich ungeeignet für die lokale Population zur Verfügung zu stehen, bzw. sind sie zeitlich nicht realistisch umsetzbar. Die Flächen stehen zum Großteil für die Maßnahmen gar nicht zur Verfügung. Oder die Umsetzung der Baumaßnahme könnte erst nach erfolgreichen CEF durchgeführt werden, bei einer Entwicklung eines neuen Waldbestandes zur Sicherung der Totholzkäfer und Fledermäuse, also ca. ab 2060.

4.2.14 S.127 8. Artenschutz

Verbotstatbestände bei 124 Tierarten können nur durch geeignete Vermeidungs-, Schutz-, Erhaltungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Wie oben beschrieben sind diese Maßnahmen fast ausnahmslos nicht geeignet bzw. die Flächen stehen dazu gar nicht zur Verfügung. Bei 75 Arten sind die Verbotstatbestände nicht zu vermeiden.

Kompensationsmaßnahmen für diese 124 oder auch nur 75 Arten sind nicht möglich und auch nicht korrekt aufgelistet, oder fachlich falsch bewertet. Detailliert gehen wir dazu im Punkt 4.10 zur Artenschutzrechtlichen Bewertung ein.

4.2.15 S. 131 Zusammenfassung

Die Trasse als weitgehend naturschutzfachlich weitgehend optimiert zu bezeichnen ist fachlich gesehen eine Frechheit und entspricht nicht den Tatsachen bei einem Eingriff in 124 Arten von denen mindestens 75 nicht ausgeglichen werden können, ganz zu schweigen vom Verlust an Fläche oder sensiblen Lebensräumen und Erholungsraum. Diese beschönigende Darstellung der Planung verfolgt uns über die gesamten Unterlagen und zeigen wie vorhabensfreundlich und wenig fach- und sachgerecht hier gearbeitet wurde.

4.3 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1 Maßnahmenverzeichnis*

Generell fehlt bei fast allen Maßnahmen die verbindliche mindestens 20 Jahre dauernde Unterhaltungspflege mit den notwendigen Angaben zur Pflegeart, -zeit, -zielen !

4.3.1 S.3 A2 CEF

Ist nicht als CEF geeignet da die Entwicklungszeit zu lange ist und den entsprechenden Arten nicht zur Verfügung steht.

4.3.2 S.4 A3 CEF

Als CEF ungeeignet da keine kurzfristig umsetzbare Maßnahme. Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind nicht in öffentlicher Hand.

4.3.3 S.5 A4

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind in privater Hand.

4.3.4 S.6 A5 CEF

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind in privater Hand und bereits als Ausgleichsfläche belegt.

Als CEF komplett ungeeignet. Die für eine CEF notwendige Entwicklung benötigt ca. 70 Jahre!

4.3.5 S.7 A6 CEF

Aufgrund der langfristigen Entwicklungszeit ist diese Maßnahme keine CEF! Der Gehölzanflug ist nicht zu unterbinden und Hochstaudenfluren benötigen auch ohne Gehölzanflug viele Jahrzehnte für eine hochwertige Lebensraumausstattung.

Die Flächen sind bereits eine Ausgleichsfläche und stehen darum nicht zur Verfügung.

4.3.6 S.8 A7 CEF

Zur Sicherung müssen die entsprechenden Bäume markiert und kartiert sein, sonst ist die waldbauliche Nutzung immer vorrangig.

Aufgrund des schon guten Zustandes der Bäume und der bereits unter Schutz stehenden Habitatbäume ist diese Maßnahme nur sehr geringwertig und entspricht nicht den entgegenstehende Eingriffen. Als CEF ungeeignet da die Habitate schon von seltenen Arten bewohnt sind. Eine Erhöhung der Populationen ist eher unwahrscheinlich.

Diese Fläche ist bereits als Ausgleichsfläche belegt.

4.3.7 S.9 A8 CEF

Aufgrund der langfristigen Entwicklungszeit ist diese Maßnahme keine CEF! Der Gehölzanflug ist nicht zu unterbinden und Hochstaudenfluren benötigen auch ohne Gehölzanflug viele Jahrzehnte für eine hochwertige Lebensraumausstattung.

Die Flächen sind bereits eine Ausgleichsfläche und stehen darum nicht zur Verfügung.

Liegt außerhalb dem Gebiet der relevanten Artvorkommen.

4.3.8 S.10 A9 CEF

Als CEF Maßnahme nicht fachgerecht. Entlang der Bahnlinie nur bedingt für Arten nutzbar.

Bäume benötigen eine gewisse Wachstumszeit um ein Biotop für die wertgebenden Arten darzustellen.

4.3.9 S.14 A13 CEF

Als CEF muss ein Nachweis über die Wirksamkeit erbracht werden, wie soll das funktionieren? Es sind keine Gespräche mit den Anglern geführt worden, die Fläche ist bereits mit einer Vertragsänderung und als Kompromissfläche den Anglern zur Verfügung gestellt worden, aus diesen Gründen ist die Umsetzung nicht wahrscheinlich!

4.3.10 S.15 A14 CEF

Aufgrund der hohe Wertigkeit der Fläche und des Zustandes der Altbäume bzw. deren Sicherung nach BNatSchG ist dies keine Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis zur Funktionalität muss geführt werden, dazu fehlen Vorschläge zur Umsetzung. Nicht als CEF anzuerkennen.

4.3.11 S.16 A15

Ist als Ausgleichsmaßnahme für Amphibien ungeeignet, da sie im Schatten der neuen Trasse liegt, die Arten jedoch besonnte Gewässer benötigen.

4.3.12 S.16 A15

Fledermäuse sind Traditionalisten, die nur sehr selten Ersatzkästen annehmen, die umliegenden Gehölze sind zu jung als Ersatz. Da die Fledermausdaten für die Flächen aktuell nicht vorliegen, bzw. das vorgelegte „Vorgutachten“ keine Daten liefert ist eine Ersatzmaßnahme auch nicht überprüfbar.

4.3.13 S.17 A17

Maßnahme ist sehr fragwürdig und als CEF zu kurzfristig geplant. Das Einbringen von Tieren, die man nicht untersucht hat, und deren Ansprüche sehr unterschiedlich sind, scheint doch sehr zweifelhaft.

4.3.14 S.19 A18 CEF

Welche Arten sollen damit unterstützt werden? Steht diese Fläche überhaupt zur Verfügung. Als CEF aufgrund der langen Entwicklungszeit ungeeignet.

4.3.15 S.20 G1

Ist keine Minderung, da durch die Gehölze ein Anflug in die Kontaktbereiche zur Straße für viele Arten noch gefördert wird. Landschaftsrassen ist keine ernstzunehmende Biotopgestaltung.

4.3.16 S.21 G2

Ist keine Minderung, da durch die Gehölze ein Anflug in die Kontaktbereiche zur Straße für viele Arten noch gefördert wird. Landschaftsrassen ist keine ernstzunehmende Biotopgestaltung.

4.3.17 S.22 G3

Ist keine Minderung, da durch die Gehölze ein Anflug in die Kontaktbereiche zur Straße für viele Arten noch gefördert wird. Landschaftsrassen ist keine ernstzunehmende Biotopgestaltung.

4.3.18 S.25 S2

Man hat die Haselmaus in den Kartierung nicht untersucht, wie findet man diese dann, bzw. woher weiß man wo geeignete Lebensräume dieser sehr sensiblen Art sind?

4.3.19 S.27 S4

Was macht man nach dem Abfangen mit den Amphibien? Ist kein schlüssiges Konzept.

4.3.20 S.31 S8

Eremiten leben nicht in den Bäumen sondern in den Mulmbereichen an den Bäumen, in alten Astgabeln oder Baumhöhlen auch am Fuß der Bäume. Da man nicht weiß wo sie leben, könnten sie durch das Fällen schon verloren gehen. Diese Maßnahme ist nicht geeignet um den Eremit zu schützen. Da diese Art auch nach FFH-Richtlinie prioritär ist muss hier mit gezielten Kartierungen

einem Eingriff in den Erhaltungszustand vorgebeugt werden. Außerdem lebt der Eremit nicht nur in Eichen, so sind alle Altbäume durch einen Käferspezialisten zu untersuchen – vor der Fällung!

4.3.21 S. 33 S9

Die Arten die hier genannt werden sind nicht für das Planfeststellungsverfahren untersucht. Das ist ein Mangel! Da diese Arten streng geschützt sind muss der Eingriff und mögliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Verfahren eingebunden sein. Als Nachgang können der Erhaltungszustand bzw. die lokale Population nicht bewertet werden.

4.4 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2 Tierökologische Untersuchung 2007*

Es fehlt eine gutachterliche Bewertung der Untersuchung.

4.4.1 S.4 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist viel zu klein und entspricht nicht dem Stand der Technik.

4.5 *Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 3 Fledermäuse*

4.5.1 S.26 Zusammenfassung

Sehr geeignete Jagdgebiete werden betroffen, möglicherweise Quartierbäume. Trotzdem werden keine genaueren Daten geliefert.

Die einzig sinnvolle Minderung ist die Aufständigung der Trasse vom Mercedeswerk bis zur neuen Rheinbrücke. Sie wird nicht umgesetzt, damit ist die Forderung der Gutachter nicht erfüllt und die erhebliche Beeinträchtigung nicht auszugleichen.

Die anderen vorgeschlagenen Minderungen sind kaum wirksam und in der Planung so nicht einmal festgelegt bzw. nicht vorgesehen.

4.6 *FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“*

4.6.1 S.18 Lebensräume des Anhang I

Der prioritäre Lebensraum Auwälder mit Alnus und Fraxinus (91E0) wird auf Pfälzer Seite anders kartiert als auf badischer! Warum dies der Fall ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Bestimmung, daß eine natürliche Dynamik mit diesem Lebensraum verbunden sein muss, gibt es nicht in der FFH-Richtlinie. Es wird nur bestimmt, dass die Artenzusammensetzung der Richtlinie entsprechen muss. Aus diesem Grund ist die Bewertung auf Pfälzer Seite falsch. Ebenso ist es nicht korrekt, dass die Lebensraumtypen nur nach einer alten „amtlichen Biotoptypenkartierung“ bestimmt wurden, aber nicht durch einen Gutachter.

Die Bewertung bezüglich des prioritären Lebensraumes muss nachgearbeitet werden und der prioritäre Lebensraum neu kartiert werden.

4.6.2 S.19 Arten des Anhang II

Die meisten Arten wie die Fische, Käfer und die Wildkatze wurden nicht untersucht und können daher auch nicht fehlerfrei bewertet werden.

4.6.3 S.23 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 ist nicht korrekt kartiert, sondern nur durch eine „amtliche Kartierung“ irgendwann so festgelegt worden. Um diese Ansicht zu überprüfen muss der Gutachter den Lebensraumtyp kartieren! Auf Basis einer alten „amtlichen Kartierung“ kann diese Bewertung nicht stattfinden.

4.6.4 S.29 Zusammenfassung

Aufgrund der dünnen Datenlage und der geringen Untersuchungsdichte, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Besonders interessant ist, dass mit keinem Wort die Fledermäuse genannt werden, die in diesem Bereich leben und laut FFH-Richtlinie Anhang II zu untersuchen und zu bewerten sind. Besonders da sie durch neue Straßen erheblich beeinträchtigt werden können.

Andere mobile Arten die im Austausch mit dem FFH-gebiet stehen sind nicht oder falsch bewertet worden (Käfer, Teichmolch, Mollusken)

4.7 *Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 6816-402 „Hördter Rheinaue“*

4.7.1 Abgrenzung

Es ist nicht nachzuvollziehen warum Arten (Purpurreiher, Wasserralle, Rohrweihe) nur für ein VSG betrachtet werden und dann Brutplätze der Art im angrenzenden VSG als außerhalb des untersuchten VSG zu bezeichnen. Es müssen die Vorkommen der Arten des Anhang I der VSR für die jeweiligen Vorkommen im jeweiligen VSG betrachtet und bewertet werden. Übersichtlich und transparent ist diese Vorgehensweise auch nicht.

Das VSG ist nicht korrekt abgegrenzt. Der Bereich Im Weibel ist aufgrund der wertgebenden und nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützten Arten eines der besten des Landes Rheinland-Pfalz und muss in das VSG aufgenommen werden. Purpurreiher, Beutelmeise und viele andere Arten sind in anderen Gebieten nur in Einzelpaaren vorhanden und im ganzen Bundesland mit weniger als 15 Paaren extrem selten. Eine derartige Ausgrenzung des direkt an ein VSG angrenzenden hochwertigen Bereich ist nicht zulässig. Darum muss auch dieser Bereich wie ein VSG bewertet werden! Es ist aus unserer Sicht, wie auch schon in der Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren von uns ausgeführt, eine klare politische Vorgabe und keine fachliche Begründung für die Ausgrenzung des Gebietes „Im Weibel“.

Ähnliches gilt für die Kriterien zur Ausweisung der Gebiete „Rheinanlagen“ und „Wörther Altwasser“, die nur zum Teil Fläche eines VSG sind, jedoch aufgrund der Artenausstattung und den vorhandenen Lebensraumtypen müssen diese Bereiche auch Teil des FFH-Gebietes „Hördter Rheinauen“ sein. Da der prioritäre Lebensraumtyp „Auwald Code 91E0 und die prioritäre Art Eremit aus diesem Bereich bekannt sind, ist eine Ausweisung bzw. Meldung als FFH-Gebiet Pflicht, sie entzieht sich dem Ermessensspielraum der Behörden, besonders da die Vorkommen prioritärer Arten und Lebensräume in größeren Einheiten bekannt sind. Auch ist eine amtliche Biotoptypenkartierung, die nicht der FFH-Richtlinie entspricht, als Grundlage für die Nichtausweisung unbrauchbar.

4.7.2 S.8 Zwergdommel

Der Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl diese Art sehr selten ist und nur in Einzeltieren vorhanden ist! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht. Eine Wiederherstellung in kurzer Zeit ist natürlich Wunschdenken und entspricht nicht der Realität, denn sonst wäre es ja einfach alle bekannten größeren Schilfgebiete mit Zwergdommeln zu besiedeln. Die Art ist jedoch trotz aller Schutzbemühungen auf dem Rückzug.

4.7.3 S.8 Schwarzmilan

Eine Wiederherstellung in kurzer Zeit ist natürlich Wunschdenken und entspricht nicht der Realität

4.7.4 S.8 Eisvogel

Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl sehr selten und nur in Einzeltieren vorhanden! Das ist natürlich falsch der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht. Eine Wiederherstellung in kurzer Zeit ist natürlich Wunschdenken und entspricht nicht der Realität

4.7.5 S.8 Grauspecht

Einzig beim Grauspecht ist die Bewertung korrekt!

4.7.6 S.14 Erkenntnisse zum Hauptvorkommen der Vogelarten

Es fehlt die wertgebende Art Purpurreiher. Eine Art die nur noch in zwei räumlichen Bereichen von RP vorkommt und hier zusammen mit dem VSG „Wörther Altrhein“ und in dem VSG „Mechtersheimer Tongruben“. Da hier im VSG Brutplätze liegen und sogar durch die Trasse zerstört werden, ist diese Art auch hier zu bewerten. Besonders nach der Aussage, die Art würde aus der VSG möglicherweise ganz verschwinden.

Zwergdommel

Ursprünglich war in den Unterlagen auf S.8 der Erhaltungszustand dieser Art gut, hier heisst es jedoch, es wurden 2007 keine Brutpaare mehr gefunden. Wie passt das zusammen?

4.7.7 S.17 Beeinträchtigung der genannten Arten

Zwergdommel

Diese Art wird laut Gutachter wahrscheinlich aus dem VSG verschwinden. Andere Gebiete sind nicht nutzbar für diese sehr störungsempfindliche und anspruchsvolle Art. Sie ist mit keiner Maßnahme auszugleichen. Eine Baufreigabe darf nur durch nachgewiesene erfolgreiche CEF-Maßnahmen erteilt werden!

4.8 *Verträglichkeitsuntersuchung Vogelschutzgebiet 6915-402 „Wörther Altrhein“*

4.8.1 Abgrenzung

Bewertungen und Artenvorkommen werden innerhalb der VSG-Untersuchungen vermischt. Unübersichtlichkeit zeichnet die Unterlagen besonders aus. Wie sollen, bei der Fülle der Unterlagen und der Intransparenz, sowohl die Träger öffentlicher Belange aber auch die entscheidende Behörde ihrer Aufgabe gerecht werden?

4.8.2 S.8 Übersicht der Arten

4.8.3 S.8 Zwergdommel

Der Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl diese Art sehr selten ist und nur in Einzeltieren vorhanden ist! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht. Eine Wiederherstellung in kurzer Zeit ist natürlich Wunschdenken und entspricht nicht der Realität, denn sonst wäre es ja einfach alle bekannten größeren Schilfgebiete mit Zwergdommeln zu besiedeln. Die Art ist jedoch trotz aller Schutzbemühungen auf dem Rückzug.

4.8.4 S.8 Purpurreiher

Der Erhaltungszustand soll gut sein, obwohl diese Art sehr selten ist und nur in Einzeltieren vorhanden ist! Das ist natürlich falsch, der Erhaltungszustand dieser Art ist schlecht. Eine Wiederherstellung in kurzer Zeit ist natürlich Wunschdenken und entspricht nicht der Realität, denn sonst wäre es ja einfach alle bekannten größeren Schilfgebiete mit Purpurreihern zu besiedeln. Die Art ist jedoch trotz aller Schutzbemühungen auf dem Rückzug und nur noch in zwei Gebieten vorhanden.

4.8.5 S.9 Rohrweihe und Wasserralle

Warum hier die Bewertung mal richtig ausgeführt ist und bei den beiden vorgehenden Arten trotz der größeren Seltenheit nicht, kann von uns nicht nachvollzogen werden.

4.8.6 S.25 Schadensbegrenzung

Auf der gesamten Länge entlang der Rheinanlagen, Im Weibel und am VSG Wörther Altrhein muss eine Irritationswand und eine Überflughilfe vorgesehen werden. Eine Bepflanzung reicht nicht aus und könnte für die kleineren Arten eher eine Erhöhung der Kollisionsgefahr bedeuten, da die Gehölze als Sitzplatz genutzt werden.

Die Frage der Lärmbelastung wird in diesem Zusammenhang nirgends geklärt und bewertet.

4.9 Tierökologische Untersuchung

Der wichtigste Satz aus dieser Unterlage: Für die drei sehr seltenen Arten Drosselrohsänger, Zwergdommel und Purpurreiher müssen, um dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen, eventuelle Ersatzmaßnahmen mit langem zeitlichen Vorlauf zur geplanten Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden!

Das müsste nach Zeitplanung der Ministerien also längst erfolgt sein, um den Baubeginn 2015 zu halten. Sind nach diesem Kriterium die Maßnahmen bereits umgesetzt?

4.10 *Artenschutzrechtliches Gutachten*

Eine ganz einfache Zusammenfassung: Alle Arten können ausgeglichen werden!

Extrem seltene, anspruchsvolle Arten wie Drosselrohrsänger, Zwergdommel, Purpurreiher, Eremit und viele andere auch sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auszugleichen. Es gibt keinen Nachweis für die Wirksamkeit solcher kleinflächiger Maßnahmen, ganz zu schweigen, dass viele der „ausgesuchten“ Maßnahmenflächen überhaupt nicht zur Verfügung stehen, weil sie bereits mit Ausgleichsmaßnahmen belegt sind.

Die geschützten Fische sind nicht untersucht.

4.11 *Fachbeitrag Artenschutz*

4.11.1 S.23 V4

Eine Vermeidung wäre die zu fällenden Bäume vorab nach Höhlen abzusuchen und Fledermäuse gezielt zu suchen. Dann könnte die Fällaktion gezielt nach dem Ausfliegen der Fledermäuse stattfinden und würde die Populationen sehr gezielt schonen.

4.11.2 S. 23 V9

Diese Maßnahme ist keine Vermeidung, da die Überbrückung von Fließgewässern sowieso durchgeführt werden muss!

Alibimaßnahme, kein zusätzlicher Nutzen und kein zusätzlicher Aufwand notwendig.

4.11.3 S.23 V11

Die Direkteinleitung von Oberflächenwasser darf sowieso nicht durchgeführt werden.

Alibimaßnahme, kein zusätzlicher Nutzen und kein zusätzlicher Aufwand notwendig.

4.11.4 S.23 S2

Wer soll das machen? Warum wurde die Haselmaus nicht für dieses Gutachten schon untersucht?

4.11.5 S.23 S5

Eine Minderung wäre zur Vermeidung der weiteren Isolierung von Teilpopulationen geeignete Amphibientunnel bzw. eine Aufständigung in diesen Bereichen vorzusehen.

4.11.6 S.24 S8

Warum sind diese Arten nicht schon untersucht. Wo sind denn potentielle Habitatbäume? Der Eremit ist nach FFH-Richtlinie prioritär und dementsprechend sauber in der Planfeststellung abzuarbeiten. Aufgrund seiner Lebensweise ist die Schutzmaßnahme nicht zielführend und ein erheblicher Eingriff. Mulmbereiche finden sich sowohl in den Fußbereichen der Altbäume als auch in Astgabeln, durch eine Fällung dieser Bäume wären die Lebensbereiche des Eremit zerstört, eine Lagerung bringt dann auch nichts mehr.

4.11.7 S. 24 G1 bis G3

Ist keine Minderung da damit Vögel potentiell eher einer Kollision zum Opfer fallen, wenn sie aus den Verstecken entlang der Straße auffliegen. Nur eine Irritationsschutzwand mit Überflughilfe wäre eine Minderung. Landschaftsrasen ist ebenfalls als Minderung ungeeignet, da sie den betroffenen Arten nicht als Nahrungsraum zur Verfügung steht.

4.11.8 S.25 A2 CEF

Ist nicht als CEF geeignet da die Entwicklungszeit zu lange ist und den entsprechenden Arten nicht zur Verfügung steht. Beim Mittelspecht auf S. 216 wird dargelegt, dass diese Maßnahme erst mittel- bis langfristig wirkt! Fällt als CEF darum aus.

4.11.9 S.25 A3 CEF

Als CEF ungeeignet da keine kurzfristig umsetzbare Maßnahme. Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind nicht in öffentlicher Hand.

4.11.10 S.25 A4

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind in privater Hand.

4.11.11 S.25 A5 CEF

Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, sie sind in privater Hand und bereits als Ausgleichsfläche belegt.

Als CEF komplett ungeeignet. Die für eine CEF notwendige Entwicklung benötigt ca. 70 Jahre!

Beim Mittelspecht auf S. 216 wird dargelegt, dass diese Maßnahme erst mittel- bis langfristig wirkt!
Fällt als CEF darum aus.

4.11.12 S.25 A6 CEF

Aufgrund der langfristigen Entwicklungszeit ist diese Maßnahme keine CEF! Der Gehölzanflug ist nicht zu unterbinden und Hochstaudenfluren benötigen auch ohne Gehölzanflug viele Jahrzehnte für eine hochwertige Lebensraumausstattung.

Die Flächen sind bereits eine Ausgleichsfläche und stehen darum nicht zur Verfügung.

4.11.13 S.25 A7 CEF

Zur Sicherung müssen die entsprechenden Bäume markiert und kartiert sein, sonst ist die waldbauliche Nutzung immer vorrangig.

Diese Fläche ist bereits als Ausgleichsfläche belegt für die K10 Ortsrandstraße Jockgrim

Beim Mittelspecht auf S. 216 wird dargelegt, dass diese Maßnahme erst mittelfristig wirkt! Fällt als CEF darum aus.

Aufgrund des schon guten Zustandes der Bäume und der bereits unter Schutz stehenden Habitatbäume ist diese Maßnahme nur sehr geringwertig und entspricht nicht den entgegenstehende Eingriffen. Als CEF ungeeignet da die Habitate schon von seltenen Arten bewohnt sind. Eine Erhöhung der Populationen ist eher unwahrscheinlich.

4.11.14 S.25 A8 CEF

Aufgrund der langfristigen Entwicklungszeit ist diese Maßnahme keine CEF! Der Gehölzanflug ist nicht zu unterbinden und Hochstaudenfluren benötigen auch ohne Gehölzanflug viele Jahrzehnte für eine hochwertige Lebensraumausstattung.

Die Flächen sind bereits eine Ausgleichsfläche und stehen darum nicht zur Verfügung.

Liegt außerhalb dem Gebiet der relevanten Artvorkommen.

4.11.15 S.25 A9 CEF

Als CEF Maßnahme nicht fachgerecht. Entlang der Bahnlinie nur bedingt für Arten nutzbar.

Bäume benötigen eine gewisse Wachstumszeit um ein Biotop für die wertgebenden Arten darzustellen.

4.11.16 S.25 A13 CEF

Als CEF muss ein Nachweis über die Wirksamkeit erbracht werden, wie soll das funktionieren? Es sind keine Gespräche mit den Anglern geführt worden, die Fläche ist bereits mit einer Vertragsänderung und als Kompromissfläche den Anglern zur Verfügung gestellt worden, aus diesen Gründen ist die Umsetzung nicht wahrscheinlich!

4.11.17 S.25 A14 CEF

Aufgrund der hohen Wertigkeit der Fläche und des Zustandes der Altbäume bzw. deren Sicherung nach BNatSchG ist dies keine Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis zur Funktionalität muss geführt werden, dazu fehlen Vorschläge zur Umsetzung. Nicht als CEF anzuerkennen.

4.11.18 S.25 A15

Ist als Ausgleichsmaßnahme für Amphibien ungeeignet, da sie im Schatten der neuen Trasse liegt, die Arten jedoch besonnte Gewässer benötigen.

4.11.19 S.25 A12

Fledermäuse sind Traditionalisten, die nur sehr selten Ersatzkästen annehmen, die umliegenden Gehölze sind zu jung als Ersatz. Da die Fledermausdaten für die Flächen aktuell nicht vorliegen, bzw. das vorgelegte „Vorgutachten“ keine Daten liefert ist eine Ersatzmaßnahme auch nicht überprüfbar.

4.11.20 S.25 A17

Maßnahme ist sehr fragwürdig und als CEF zu kurzfristig geplant. Das Einbringen von Tieren, die man nicht untersucht hat, und deren Ansprüche sehr unterschiedlich sind, scheint doch sehr zweifelhaft.

4.11.21 S.25 A18 CEF

Welche Arten sollen damit unterstützt werden? Steht diese Fläche überhaupt zur Verfügung. Als CEF aufgrund der langen Entwicklungszeit ungeeignet.

4.11.22 Bestandsdarstellung der relevanten Arten

Es fehlen die Mollusken (Vertigo sp.) und die Fische.

4.11.23 S.23 5.1.2.1 Säugetiere

Es fehlen die im Raum bekannten und damit relevanten Arten:

4.11.24 S.29 Breitflügelvedermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.25 S.32 Fransenvedermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.26 S.35 Graues Langohr

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.27 S.40 Großer Abendsegler

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 50 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.28 S.44 Großes Mausohr

Besonders für das Große Mausohr ist die Kollisionsgefahr hoch, aufgrund der meist langen Transferweg vom Quartier bis zum Jagdgebiet.

Aufgrund der zwei bekannten Wochenstuben auf die lokale Population zu schließen greift bei Fledermäusen nicht, als Traditionalisten sind sie nicht wie Vögel in der Lage Wochenstubengruppen zu verlagern oder al Einzeltiere neu zu suchen. Auch ist nicht einmal geklärt ob die hier gefunden Mausohren mit den bekannten Wochenstuben in Verbindung stehen.

Dazu müssten besenderte Tiere überprüft werden.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei keiner Bestätigung der Größe der lokalen Population ist eine vereinzelte Tötung möglicherweise ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.29 S.48 Kleine Bartfledermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.30 S.52 Kleiner Abendsegler

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.31 S.54 Mückenfledermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 50 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.32 S.56 Rauhhautfledermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei deutlich unter 20 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.33 S.58 Wasserfledermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei nur 50 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.34 S.64 Zwergfledermaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben.

Die Vielzahl der Schutzmaßnahmen oder A- oder G- oder V-Maßnahmen sind für Fledermäuse nicht geeignet oder nicht kurzfristig verfügbar. Nur weil viele Maßnahmen aufgezählt sind, ist ihre Wirksamkeit für Fledermäuse nirgends erklärt oder belegt.

Bei 50 Tieren ist eine vereinzelte Tötung natürlich ein erheblicher Eingriff und verursacht möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.35 S. 67 Haselmaus

Da man die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gar nicht kennt, kann auch keine ökologische Funktion gewahrt bleiben. Die Art wurde nicht untersucht.

Was macht man denn mit den gefunden Nestern auf der Baurasse? Es ist keine Maßnahme beschrieben wie die Art im Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.

Eine Beurteilung aufgrund der fehlenden Verbreitungsdaten ist nicht möglich. Auf badischer Seite hat sich gezeigt, dass die vermeintlich flächendeckende Verbreitung der Haselmaus auf Basis von Fehlbestimmungen zustande kam. Die Art wurde bisher nur in 6 kleinen Populationen nachgewiesen. Sie ist extrem selten! Der Erhaltungszustand ist sehr schlecht.

Die Art muss auch in der Pfalz vorher untersucht sein, um die Auswirkungen bewerten zu können. Und die Maßnahmen können dann exakt an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst werden, damit man nicht wie jetzt im trüben fischt.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie komplett geprüft!

4.11.36 S.70 Mauereidechse

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, sie kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.37 S.74 Schlingnatter

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, sie kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.38 S.77 Zauneidechse

Die CEF verstärkt die weitergehende Isolation von Einzelpopulationen und ist viel zu kleinräumig, sie kann leicht durch Unvorsichtigkeiten bzw. mutwillige Maßnahmen verloren gehen.

Die nördlich des Eingriffs liegenden Flächen sind als aufgrund der unbesonnenen Bereiche als Ausgleich ungeeignet.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.39 S.79 Kammmolch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.40 S.83 Kleiner Wasserfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.41 S.68 Kreuzkröte

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.42 S.90 Laubfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.43 S.93 Moorfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.44 S. 96 Springfrosch

Die einzige funktionierende Minderung wäre die Aufständigung der Trasse zwischen Rheindamm und Rheinanlagen.

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Vermeidung

Die vereinzelte Tötung führt aufgrund der kleinen Populationen möglicherweise zu signifikanten Auswirkungen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.45 S.102 Zierliche Moosjungfer

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.46 S.105 Eremit

Die Art wurde nicht untersucht. Obwohl prioritär, aus dem Raum bekannt und potentiell betroffen.

Die Maßnahme S 8 ist nicht geeignet, da die Art nicht nur in Höhlen vorkommt und bei einem Fällen der Bäume die Art wahrscheinlich schon verloren ist. Eine Umsiedelung ist nur möglich bei Kenntnis der Vorkommen und Kenntnis geeigneter Habitatbäume. Beide Erkenntnisse liegen nicht vor, da nicht danach gesucht wurde.

Die CEF-Maßnahme zieht nicht da die Bäume noch lange nicht in dem Zustand sind, wie sie für den Eremit notwendig sind.

Die Art muss vor jedem Eingriff in Altbäume untersucht werden, auch mit Hubsteigern oder Klettergerät um potentielle Vorkommen schützen zu können.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist sehr wahrscheinlich, schon alleine weil man nichts über die Art im Untersuchungsraum weiß.

Man kennt den Erhaltungszustand dieser Art nicht, aber man kann eine Verschlechterung ausschließen. Ein fachlich sehr interessanter Ansatz, aber komplett falsch!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.47 S.110 Schmalbindiger Tauchkäfer

Die Art ist nicht untersucht. Der Erhaltungszustand schlecht und wie soll man die Art dann bewerten?

V11 ist keine Vermeidungsmaßnahme sondern Alibi.

S10 kann nicht funktionieren, weil man dazu da gesamtes Gewässer, das verloren geht, absammeln muss. Wie soll das funktionieren?

Wohin kommen dann die Tiere? Wer kennt geeignete Gewässer dieser sehr seltenen Art?

Man kennt die lokale Population nicht, aber man weiß, dass der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird. Wenn die Population nur im Fingerteich vorkommt ist die Art im Gebiet verloren und damit ist der Erhaltungszustand sehr wohl verschlechtert!

Eine Untersuchung muss für dieses Verfahren vorgelegt werden.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.48 S. 88 Nachtkerzenschwärmer

Die Art wurde nicht untersucht. Erhebliches Datendefizit.

Den Ausführungen zu Folge ist die Unkenntnis auf Grund ungenügender Datenlage entstanden, warum verbessert dann der Gutachter nicht die Datenlage? Das wäre die Pflicht für das Verfahren..
Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.49 S. 118 Zierliche Tellerschnecke

Die Art ist nicht untersucht. Erhebliches Datendefizit!

Für den Eingriff muss die Art schon im Planfeststellungsverfahren untersucht sein.

Alle Maßnahmen sind inakzeptabel und fachlich nicht haltbar, aufgrund der fehlenden Daten.

V11 ist keine Minderung sondern eine sowieso notwendige Alibimaßnahme.

Wie kann man eine lokale Population beurteilen ohne die Population untersucht zu haben und ohne zu wissen wo die Art vorkommt?

Man schlägt eine gezielte Arterfassung vor! Das ist eine richtige Vorgehensweise aber vor der Offenlage! Dies stellt ein erhebliches Defizit in den Unterlagen dar.

4.11.50 Weitere Mollusken

Die nicht untersuchten Vertigo-Arten kommen im Eingriffsgebiet möglicherweise vor, da sie aus dem Umfeld bekannt sind. Trotzdem wurden sie nicht untersucht und auch nicht bewertet.

Für den Eingriff müssen die Arten im Planfeststellungsverfahren untersucht sein.

4.11.51 S. 125 Vögel

Die Intransparenz der Unterlagen wird durch die Vögel perfekt bewiesen, drei Abhandlungen über Vögel, mal in den Artenschutzbericht eingearbeitet mal nicht. Bewertungen werden hin und her geschoben, relevante Aussagen verschwinden. Das Sondergutachten zu Vögel und Straßenverkehr kommt zu ganz anderen Bewertungen des Eingriffs als die Ausführungen hier. Besonders markant ist der Hinweis, dass bei einer Vollsperrung der bestehenden Brücke, die jetzt vorliegenden Untersuchungen nicht ausreichen bzw. nicht korrekt sind. Was soll dann der ganze Aufwand? Es ist doch eines der vorrangigen Ziele der Planung, bei einer Vollsperrung den gesamten Verkehr über die neue Brücke abwickeln zu können. Aber die Aussagen des Gutachters widersprechen diesem Vorhaben!

4.11.52 S.127 Alle folgenden Wintergäste und Durchzügler

V11 und V sind keine Vermeidungsmaßnahmen, da sie sowieso durchgeführt werden müssen und nur als Alibi hier aufgeführt werden.

Die vereinzelte Tötung sehr seltener Arten kann natürlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Die Beendigung der Angelnutzung ist nicht umsetzbar.

G2 und G3 sind keine Kompensation für Zugvögel!

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.53 S.168 Baumfalke

G1 bis G3 dienen dieser Art nicht, sondern gefährden sie, weil sie von diesem Versteck aus auf die offene Straße zur Jagd abfliegen kann.

Die CEF dient dieser Art nicht, da ihr Brutgebiet in den Rheinanlagen liegt und sich dort die besten Nahrungsräume befinden.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 5 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand verschlechtert.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.54 S.170 Beutelmeise

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

G2 und G3 sind keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von maximal nur 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand verschlechtert.

Womit dient die CEF dieser Art?

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.55 S.173 Blaukehlchen

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

G2 und G3 sind keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn die Art wenig störungsempfindlich ist, was soll dann die CEF für dies Art?

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.56 S.175 Drosselrohrsänger

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

G2 ist keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die CEF-Maßnahme wird in den Unterlagen selbst als nicht geeignet als Ausgleich beschrieben, wieso steht sie dann in den Unterlagen als CEF?

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.57 S.179 Eisvogel

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

G2 ist keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.58 S.182 Feldlerche

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.59 S.184 Flussregenpfeifer

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.60 S.187 Gelbspötter

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.61 S.189 Graureiher

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.62 S.191 Grauspecht

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.63 S.140 Grünspecht

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.64 S.197 Habicht

G1, G2 und G3 sind keine Vermeidung für diese Art, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird, sie ist Ansitzjäger und jagt aus dem Gebüsch heraus auf offene Flächen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.65 S.199 Haubentaucher

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Wenn die Art wenig störungsempfindlich ist, was soll dann die CEF für diese Art?

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.66 S. 202 Kiebitz

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.67 S.203 Kleinspecht

G2 und G3 sind keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.68 S.209 Kormoran

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.69 S.211 Krickente

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ausweichhabitats hat die Art zur Genüge, trotzdem brütet sie nur hier, warum ist das so? Mit der Planung wird die Art erheblich beeinträchtigt, und die landesweit bedeutende Population erheblich bedroht.

Natürlich führt eine Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in RLP.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.70 S.213 Mittelspecht

G2 und G3 sind keine Vermeidung, da dadurch die Kollisionsgefahr noch erhöht wird.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.71 S.216 Neuntöter

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.72 S.219 Pirol

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.73 S.221 Purpurreiher

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Was bringt A9 als CEF für diese Art. Die CEF A13 ist nicht umsetzbar!

Hier zeigt sich, dass man anscheinend nicht weiß, womit eine CEF fachlich verbunden ist. Die Größe der Population der Art muss an anderen Brutplätzen die durch die CEF geschaffen wurden sich neu ansiedeln. Nur dann ist diese CEF wirksam, sonst ist der Verbotstatbestand und auch das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes nach VSR nicht gewahrt. Bei einem Gesamtbestand von 6 bis 12 Paaren in RLP ist der Verlust der Bruthabitate hier ein erhebliche Verschlechterung für diese extrem seltene Art. Die Ausnahme kann niemals gewährt werden. Das Vorhaben ist also unzulässig!

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wie müsste denn die Bestandssituation für den Purpurreiher sein, um das Kriterium für eine signifikante negative Auswirkung bei dem Ausfall eines Einzeltieres zu erfüllen?

Bei weniger als drei Paaren ist diese Aussage fachlich nicht haltbar.

Ausweichhabitate hat die Art zur Genüge, trotzdem brütet sie nur hier, warum ist das so? Mit der Planung wird die Art erheblich beeinträchtigt, und die landes- und bundesweit bedeutende Population erheblich bedroht.

Natürlich führt eine Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in RLP.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.74 S.226 Rohrweihe

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

DIE CEF sind für diese Art nicht wirksam, bzw. stehen nicht im notwendigen Zeitraum und im ökologischen Funktionszusammenhang zur Verfügung.

Ausweichhabitate hat die Art zur Genüge, trotzdem brütet sie nur hier, warum ist das so? Mit der Planung wird die Art erheblich beeinträchtigt, und die landesweit bedeutende Population erheblich bedroht.

Natürlich führt eine Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in RLP.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.75 S.229 Rotmilan

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.76 S.231 Schilfrohrsänger

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 2 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ausweichhabitate hat die Art zur Genüge, trotzdem brütet sie nur hier, warum ist das so? Mit der Planung wird die Art erheblich beeinträchtigt, und die landesweit bedeutende Population erheblich bedroht.

Natürlich führt eine Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in RLP.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.77 S.233 Schleiereule

Warum werden für diese Art gezielte CEF-Maßnahmen durchgeführt. Jedoch für viel seltenere und wertgebende Arten unterlässt man dies.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.78 S.236 Schwarzmilan

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.79 S.238 Schwarzspecht

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.80 S.242 Sperber

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.81 S.245 Steinkauz

Für diese Art sind die Maßnahmen G1 bis G3 nicht geeignet, da sie diese Bereiche als Ansitz zur Jagd auf die offene Straßenfläche nutzen könnten, damit erhöht sich das Kollisionsrisiko.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.82 S.247 Turteltaube

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.83 S.250 Wanderfalke

Was sollen diese CEF für diese Art, hier befinden sich keine Brutplätze und sie nutzen die Wasserflächen auch nicht als Jagdgebiete.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.84 S.253 Wasserralle

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Die CEF A13 wird nicht umsetzbar sein.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.85 S.256 Wendehals

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.86 S.258 Wespenbussard

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.87 S.261 Wiesenschafstelze

Wie für alle Arten ist auch bei dieser Art die Funktionalität der CEF nachzuweisen.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.88 S.263 Zwergdommel

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Die CEF A13 ist nicht umsetzbar!

Hier zeigt sich, dass man anscheinend nicht weiß, womit eine CEF fachlich verbunden ist. Die Größe der Population der Art muss an anderen Brutplätzen die durch die CEF geschaffen wurden sich neu ansiedeln. Nur dann ist diese CEF wirksam, sonst ist der Verbotstatbestand und auch das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes nach VSR nicht gewahrt. Bei einem Gesamtbestand von 1 bis 6 Paaren in RLP ist der Verlust der Bruthabitate hier ein erhebliche Verschlechterung für diese extrem seltene Art. Die Ausnahme kann niemals gewährt werden. Das Vorhaben ist also unzulässig!

Bei dem Verlust von Einzeltieren wird, bei einer Gesamtpopulation von weniger als 3 Paaren, natürlich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ausweichhabitate hat die Art zur Genüge, trotzdem brütet sie nur hier, warum ist das so? Mit der Planung wird die Art erheblich beeinträchtigt, und die landes- und bundesweit bedeutende Population erheblich bedroht.

Natürlich führt eine Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in RLP.

Die Kompensatorischen Maßnahmen A6, A8 und A9 dienen dieser Art nicht, sie hat Ausweichflächen, die sie nicht nutzt, warum sollte sie das bei den neuen Flächen machen?

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.89 S.267 Zwergtaucher

V11 ist eine Alibimaßnahme und keine Minderung.

Die Frage einer zumutbaren Alternative wurde nie geprüft!

4.11.90 S.277 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Es fehlt die Überprüfung für eine zumutbare Alternative. Es wird immer von der zumutbaren Alternative für die vorliegende Trasse gesprochen. Jedoch wurden andere Trassen bzw. Variante nicht untersucht um zu zeigen, dass diese die einzig sinnvolle und alle anderen unzumutbar sind.

Diese Vorgehensweise ist eigentlich seit Jahren Standard und diese kennt jeder Referendar.

Varianten sind zu prüfen – und nicht die Vorzugstrasse muss zumutbar sein, sondern andere ökologisch oder/und wirtschaftlich bessere unzumutbar!

Die kurze Zusammenfassung der angeblichen Alternativenprüfung ist an den Haaren herbeigezogen, es liegen keine wirtschaftlichen Zahlen vor, keine Vergleiche, keine Zahlen, nichts dass eine Entscheidung nach fachlichen Gründen ermöglichen würde. Nur Wunschargumente aber nichts Logisches oder fachlich Begründbares.

Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

Die Kohärenzsicherung ist nicht dargelegt und zum Beispiel für Purpurreiher und Zwergdommel nicht wirksam.

4.11.91 S.188 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

Es werden Listen vorgelegt aber nicht welche Kriterien für die Planung genutzt werden. Man hat einen Auftrag und egal ob sinnvoll oder nicht man macht es halt.

Dann werden die gleichen Panikargumente gewählt, mit der man schon die Bürger versucht hat auf Linie zu bringen, Sanierung, Totalsperrung, Ost-Lieferverkehr und viel mehr Autos als heute.

Keine Zahlen - keine Tatsachen – unhaltbar!

Wo sind die Kriterien für diese Planung nutzen-kosten-analytisch dargelegt?

Besonders bezeichnend für diese nicht fachlichen Aufzählungen ist die angebliche Entlastung der bisher vom Straßenverkehr betroffenen Menschen. Diese Argumentation ist sowohl emotional eine Frechheit als auch physikalisch kompletter Unsinn. Erst 50% Verkehrsreduktion ist hörbar und damit eine Entlastung! Und diese Reduktion bewirkt weder eine 2. Rheinbrücke noch die Weiterführung nach Landau oder auf die B36!

4.12 Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten

4.12.1 S.4 Alternativenprüfung

Es fehlt die Überprüfung für eine zumutbare Alternative. Es wird immer von der zumutbaren Alternative für die vorliegende Trasse gesprochen. Jedoch wurden andere Trassen bzw. Variante nicht untersucht um zu zeigen, dass diese die einzig sinnvolle und alle anderen unzumutbar sind.

Diese Vorgehensweise ist eigentlich seit Jahren Standard und diese kennt jeder Referendar.

Varianten sind zu prüfen – und nicht die Vorzugstrasse muss zumutbar sein, sondern andere ökologisch oder/und wirtschaftlich bessere unzumutbar!

Die kurze Zusammenfassung der angeblichen Alternativenprüfung ist an den Haaren herbeigezogen, es liegen keine wirtschaftlichen Zahlen vor, keine Vergleiche, keine Zahlen, nichts dass eine Entscheidung nach fachlichen Gründen ermöglichen würde. Nur Wunschargumente aber nichts Logisches oder fachlich Begründbares.

Fachlich und rechtlich verbindliche Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

„Technisch hoher Aufwand“ ist kein Kriterium für die in Kauf zu nehmende Verschlechterung des Erhaltungszustandes mehrere Vogelschutzgebiete!

Politisch und gesellschaftliche Akzeptanz sind ebenfalls keine Kriterien.

Wirtschaftliche Nachteile sind ebenfalls kein Kriterium, vor allem wenn sie nicht einmal belegt sind!

Eine zeitlich nahe Realisierung ist für die Vorzugstrasse auch nicht absehbar, da die CEF-Maßnahmen und die Kohärenzsicherung erst wirksam sein müssen. Auch dies ist kein Kriterium für den Eingriff in den Erhaltungszustand mehrerer Vogelschutzgebiete.

Die verkehrliche Verbesserung ist in den Unterlagen als nicht vorhanden beschrieben, da dazu weitere Straßenbaumaßnahmen notwendig wären. Diese sind aber in den Unterlagen nicht berücksichtigt.

Das Lärmargument zieht ebenfalls nicht, da eine Verbesserung erst bei einer Verkehrsmengenreduktion von 50% vorliegt, diese Schwelle wird aber, nach den vorliegenden Unterlagen, nicht erreicht.

4.12.2 S.10 Ergebnis der Alternativenprüfung

Die UVS liegt nicht vor! Die Gründe für die Wahl der Vorzugstrasse sind nicht beschrieben und nicht belegt.

4.12.3 S.10 Gründe des zwingenden öffentlichen Interesses

Kriterien für die Auswahl werden nicht vorgelegt.

Es werden Listen vorgelegt aber nicht welche Kriterien für die Planung genutzt werden. Man hat einen Auftrag und egal ob sinnvoll oder nicht man macht es halt.

Dann werden die gleichen Panikargumente gewählt, mit der man schon die Bürger versucht hat auf Linie zu bringen, Sanierung, Totalsperrung, Ost-Lieferverkehr und viel mehr Autos als heute.

Keine Zahlen - keine Tatsachen – unhaltbar!

Wo sind die Kriterien für diese Planung nutzen-kosten-analytisch dargelegt?

Besonders bezeichnend für diese nicht fachlichen Aufzählungen ist die angebliche Entlastung der bisher vom Straßenverkehr betroffenen Menschen. Diese Argumentation ist sowohl emotional eine Frechheit als auch physikalisch kompletter Unsinn. Erst 50% Verkehrsreduktion ist hörbar und damit eine Entlastung! Und diese Reduktion bewirkt weder eine 2. Rheinbrücke noch die Weiterführung nach Landau oder auf die B36!

4.12.4 S.13 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Fläche I ist als Ausgleichsfläche bereits belegt

Die Fläche ist viel zu nah an Siedlungsflächen und ungeeignet.

Fläche II ist bereits als Ausgleichsfläche belegt.

Und liegt zu nah an einer Straße, sie ist darum für die empfindlichen Arten ungeeignet.

Fläche III ist bereits als Ausgleichsfläche belegt.

Sie liegt zu nah an mehreren Straßen und einer Bahnlinie, sie ist darum für die empfindlichen Arten ungeeignet.

Fläche IV

Mehrere Straßen durchziehend das Gebiet, es ist darum für die empfindlichen Vogelarten ungeeignet.

Fläche V

Die B9 grenzt direkt an die Maßnahmenfläche und sie wird von einer Hochspannungsleitung überspannt. Für Purpurreiher und Zwergdommel scheidet diese Fläche, aufgrund verschiedener Gefährdungsfaktoren, aus.

Fläche IV

Aufgrund der Auskiesung im angrenzenden Bereich ist der Grundwasserstand nicht konstant und wird über die Zeit absinken, so dass dort neu entwickelte Feuchtlebensräume austrocknen und für die Arten nicht zur Verfügung stehen werden.

Insgesamt kann man zu den Flächen sagen, dass die den besonders bedrohten und anspruchsvollen Arten Zwergdommel, Purpurreiher und Drosselrohrsänger nicht zur Verfügung stehen, aufgrund der Vorbelastungen, der zu kleinen isolierten zum Teil auch inselartigen Flächen.

4.12.5 S.49 Prognose zur Wirksamkeit

Es müssen laut Unterlagen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die mögliche Kollisionsgefahren vermindern, ebenso Abschirmanpflanzungen und die Sicherung von Hochspannungsleitungen gegen Anflüge.

Die Annahme der Biotope kann fachlich prognostiziert werden, da es bereits viele Habitats gibt, die den Kriterien dieser Unterlagen genügen würden, dort aber keine Drosselrohrsänger, Purpurreiher und Zwergdommeln brüten, ist die Chance für die Akzeptanz neuer Gebiete gleich null. Es sind Traditionalisten, die alte bewährte und angestammte Brutflächen nutzen, eine Ausbreitung in neue Bereiche ist für diese Arten extrem selten. Aus diesem Grund kann man fachlich leicht nachweisen, dass die Kohärenz nicht gewährleistet wird.

Auch ist der zeitliche Vorlauf für diese Maßnahmen nicht berücksichtigt. Eine Wirksamkeit für die Arten muss nachgewiesen werden, bevor mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Bei dem politisch gewünschten Baubeginn 2015, hätte man mit den Maßnahmen bereits 2006 beginnen müssen. Aber man hat ja noch nicht einmal mit den betroffenen Gemeinden, Besitzern oder Pächtern eine Abstimmung vorgenommen.

4.12.6 S. 49 Sicherung

Die Flächen müssen nachweislich in die NATURA2000-Gebiete aufgenommen werden!

4.12.7 S.49 Kontrolle

Für den Nachweis der Wirksamkeit müssen unabhängige Fachleute eingesetzt werden, die auch von den Naturschutzverbänden akzeptiert werden.

Ein Nachweis der Wirksamkeit für die betroffenen Arten ist, wie beschrieben, zwingend vor dem Baubeginn zu erbringen.

4.12.8 S.50 Zusammenfassung

Die Kohärenz kann nicht nachgewiesen und auch mit den vorgelegten Maßnahmen nicht gesichert werden.

Eine Ausnahme ist nicht genehmigungsfähig.

Alle Maßnahmen die eine vergleichbare Artenzusammensetzung ausgleichen wollten haben nur dann funktioniert, wenn zusammenhängende Großflächen renaturiert wurden, mit Mindestgrößen von weit über 50 ha, ohne ein anders artige Nutzung im Gebiet oder wie hier sogar mit Belastungen, wie durchlaufende Straßen und Bahnverbindungen!

Die besonders sensiblen Arten Drosselrohrsänger, Purpurreiher und Zwergdommel, die durch die geplante Trasse in ihren einmaligen und bundes- wie landesweit relevanten Populationen aus den betroffenen VSG verschwinden werden, werden aus dem gesamten Raum verschwinden, da sie mit den „kleinen“ Maßnahmen keinen für sie ansprechenden Ersatzraum erhalten.

Der Erhaltungszustand der beiden VSG „Wörther Altrhein“ und „Hördter Rheinaue“ wird verschlechtert. Damit ist diese Planung unzulässig.

4.13 *Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr*

Es ist interessant, dass im Nachgang zu den anderen Gutachten eine solches Papier erstellt wird, jedoch ohne es in die restlichen Bewertungen und Ergebnisse, bzw. Maßnahmen einzubinden.

Der Hammer ist die Aussage, dass für eine mögliche Komplettspernung der B10 alt eine Sonderuntersuchung der Avifauna durchgeführt werden sollte, da drastische Auswirkungen durch die B10 neu zu erwarten sind! Und sogar ein eigenständiges Verfahren wird angeregt.

Heißt das, diese Planfeststellung gilt nur für den Planfall 1 und für Planfall 2 muss ein neues Verfahren durchgeführt werden?

Diese letzte Einzelheit in den Unterlagen zeigt die Misere des gesamten Verfahrens. Eigentlich hat man erkannt es geht diese Variante nicht und man formuliert Beschönigendes und mögliche Erweiterungen als fortgeschriebenen „Kompromiss“, jedoch sind die naturschutzrechtlichen Restriktionen nicht zu überwinden.

Darum die vielen Gutachten und noch ein Sondergutachten, aber die wahren Aussagen und Hemmnisse werden überhaupt nicht beachtet. Wozu der Aufwand wenn es die Planer sowieso nicht interessiert?

Mit dem Sondergutachten hat sich das Planfeststellungsverfahren selbst ad absurdum geführt.

Denn über die neue B10 darf nur ein beschränktes Verkehrsvolumen abgewickelt werden. Für eine Vollsperrung der alten Rheinbrücke ist das Verfahren nicht ausreichend und damit nicht genehmigungsfähig!